



Landesamt für Umwelt  
Obere Wasserbehörde

Planfeststellungsbeschluss  
LfU\_W11-3060/161  
für die  
Moorrevitalisierung  
in der Sernitzniederung  
bei Greiffenberg/Angermünde  
Bearbeitungsgebiet 2

Potsdam, den 14.08.2018

Landesamt für Umwelt  
Obere Wasserbehörde  
Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam

**Inhaltsverzeichnis**

<b>A</b>	<b>Verfügender Teil</b>	<b>5</b>
<b>A.1</b>	<b>Feststellung des Plans</b>	<b>5</b>
<b>A.2.</b>	<b>Planunterlagen</b>	<b>5</b>
A.2.1	Festgestellte Planunterlagen	5
A.2.2	Deckblätter (D) und Ergänzungsblätter (E)	7
A.2.3	Grüneintragungen der Planfeststellungsbehörde	9
A.2.4	Unterlagen zur Information (nicht festgestellte Planunterlagen)	10
<b>A.3</b>	<b>Konzentrierte behördliche Entscheidungen</b>	<b>11</b>
A.3.1	Biotopschutz	11
A.3.2	Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 3, 5 BNatSchG	11
<b>A.4</b>	<b>Nebenbestimmungen</b>	<b>11</b>
A.4.1	Frist für Beginn und Vollendung des Vorhabens	11
A.4.2	Baubeginn/Bauablauf/Bauabnahme	11
A.4.2.1	Information über Beginn und Ende der Bauarbeiten	11
A.4.2.2	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	11
A.4.2.3	Bautagebuch	11
A.4.2.4	Informationspflicht	12
A.4.2.5	Baufahrzeuge	12
A.4.2.6	Einhaltung der a.a.R.d.T.	12
A.4.2.7	Nutzung von Baustraßen	12
A.4.2.8	Rückbau von Baustelleneinrichtungen und Wegen	12
A.4.3	Bauausführung	12
A.4.3.1	Sohlenampe aus Wasserbausteinen	12
A.4.3.2	Baustraße	12
A.4.4	Naturschutz	12
A.4.4	Naturschutz	12
A.4.4.1	Ökologische Baugleitung	12
A.4.4.2	Bauzeitenregelung	13
A.4.4.3	Ausweisung von Flächen mit guten Habitateigenschaften	13
A.4.4.4	Bauchige und Schmale Windelschnecke	14
A.4.4.5	Biber	14
A.4.4.6	Spinnen, Käfer	14
A.4.4.7	Libellen	14
A.4.4.8	Schmetterlinge	14
A.4.4.9	Amphibien und Reptilien	14
A.4.5	Gehölzschutz	15
A.4.6	Unterhaltung	15
A.4.6.1	Station 7+545 bis 9+500	15
A.4.6.2	Station 7+000 bis 7+545 und 9+500 bis 11+550	15
A.4.6.3	Entwässerungsgräben	15

A.4.7	Schutzmaßnahmen	15
A.4.7.1	Ertüchtigung Entwässerungsgraben	15
A.4.7.2	Durchlässe	15
A.4.7.3	Beweissicherung	15
A.4.7.4	Havarieplan	16
A.4.8	Monitoring	16
A.4.8.1	Pegelauslesung	16
A.4.8.2	Sohlrampe und Faschinenpackwerke	16
A.4.8.3	Entwässerungsrigole	16
A.4.8.4	Grabenverschlüsse	16
A.4.8.5	Muldenverschlüsse	16
A.4.8.6	Flachabtorfungsflächen	16
A.4.8.7	Monitoring Niedrigwasserabfluss	16
A.4.9	Vorzulegende Unterlagen	17
A.4.9.1	Baugrundaufschlüsse	17
A.4.9.2	Bodenproben	17
A.4.9.3	Bestandspläne	17
A.4.9.4	Entsorgungsnachweise	17
A.4.10	Bestätigung der Zusagen des Vorhabensträgers	17
A.4.11	Inanspruchnahme von Grundstücken	17
A.4.12	Enteignung	17
A.4.13	Aus dem Vorhaben resultierende Entschädigungsansprüche	17
A.4.14	Entscheidung über Einwendungen	18
<b>A.5</b>	<b>Anordnung der sofortigen Vollziehung</b>	<b>18</b>
<b>A.6</b>	<b>Kostenentscheidung</b>	<b>18</b>
<b>B</b>	<b>Begründung</b>	<b>18</b>
<b>B.1</b>	<b>Sachverhalt</b>	<b>18</b>
B.1.1	Beschreibung des Vorhabens	18
B.1.2	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	19
B.1.3	Zusagen des Vorhabensträgers	21
<b>B.2</b>	<b>Entscheidungsgründe</b>	<b>27</b>
B.2.1	Verfahrensrechtliche Bewertung	27
B.2.1.1	Rechtliche Grundlagen für das Planfeststellungsverfahren	27
B.2.1.2	Zuständigkeit und Umfang der Planfeststellung	27
B.2.1.3	Anhörungsverfahren	27
B.2.1.4	Prüfung der Umweltverträglichkeit	28
B.2.2	Materiell-rechtliche Würdigung	28
B.2.2.1	Planrechtfertigung	28
B.2.2.2	Abwägung	29
B.2.2.3	Erfüllung wasserwirtschaftlicher Anforderungen	30
B.2.2.4	Abwägung der öffentlichen Belange	30
B.2.2.4.1	Raumordnung und Landesplanung	30

B.2.2.4.2	Städtebauliche und gemeindliche Belange	31
B.2.2.4.3	Wasserwirtschaftliche Belange	32
B.2.2.4.4	Naturschutz und Landschaftspflege	36
B.2.2.4.4.1	Eingriffsregelung der §§ 14 ff. BNatSchG	36
B.2.2.4.4.2	FFH-Verträglichkeitsuntersuchung	39
B.2.2.4.4.3	Besonderer Artenschutz	40
B.2.2.4.4.4	Nationale Schutzgebiete	41
B.2.2.4.4.5	Europäische Schutzgebiete	41
B.2.2.4.5	Belange der Landwirtschaft	42
B.2.2.4.6	Belange der Forstwirtschaft	42
B.2.2.4.7	Immissionsschutz	42
B.2.2.4.8	Denkmalpflege und Bodendenkmalpflege	42
B.2.2.4.9	Versorgungsleitungen	43
B.2.2.5	Abwägung der Belange privat Betroffener	43
B.2.2.5.1	Grundsätzliches	43
B.2.2.5.2	Entscheidung zu den erhobenen Einwendungen	44
B.2.2.5.2.1	Gleichlautende Einwendungen	44
B.2.2.5.2.2	Gemarkung Greiffenberg Flur 1, Flurstück 66	44
B.2.2.5.2.3	Gemarkung Greiffenberg Flur 1, Flurstück 70	49
B.2.2.5.2.4	Gemarkung Greiffenberg Flur 1, Flurstück 2	49
B.2.2.5.2.5	Gemarkung Greiffenberg Flur 1, Flurstück 24	50
B.2.2.5.2.6	Gemarkung Greiffenberg Flur 1, Flurstücke 68, 89	50
B.2.2.5.2.7	Gemarkung Greiffenberg Flur 1, Flurstücke 61	50
B.2.2.5.2.8	Gemarkung Greiffenberg Flur 1, Flurstücke 88	53
B.2.2.6	Gesamtabwägung	55
B.2.3	Begründung der konzentrierten Entscheidungen	55
B.2.4	Begründung der Nebenbestimmungen	56
B.2.5	Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung	57
B.2.6	Kostenentscheidung	57
<b>C</b>	<b>Hinweise zur Auslegung des Plans</b>	<b>57</b>
<b>D</b>	<b>Rechtsgrundlagen</b>	<b>58</b>
<b>E</b>	<b>Rechtsbehelfsbelehrung</b>	<b>59</b>

## A. Verfügender Teil

### A.1 Feststellung des Plans

1. Der Plan für die Moorrevitalisierung in der Sernitzniederung bei Greiffenberg/Angermünde-Bearbeitungsgebiet 2- wird auf Antrag des Vorhabensträgers, des Landesamtes für Umwelt, (LfU), Referat GR1, Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin, vom 31.03.2015 mit den sich aus den Nebenbestimmungen dieses Beschlusses, den durch Deckblätter und Grüneintrag der Planfeststellungsbehörde erfolgten Änderungen sowie den durch Ergänzungsblätter in den Planunterlagen ergebenden Ergänzungen gemäß §§ 67 Absatz 2, 68 Absatz 1 WHG, §§ 89 ff. BbgWG, §§ 72 ff. VwVfG festgestellt.

### A.2 Planunterlagen

#### A.2.1 Festgestellte Planunterlagen

Gegenstand der Planfeststellung ist der von der BIUW Ingenieur GmbH im Auftrag des Vorhabensträgers aufgestellte Plan vom 04.03.2015 mit Stand August 2018 nebst den als Deck- und Ergänzungsblättern gekennzeichneten Veränderungen und den behördlichen Grüneinträgen:

#### Plan

Tabelle 1

Laufende Nr.	Unterlage	Maßstab	Seitenanzahl
Teil 1	Genehmigungsplanung mit Vorblättern	-	1 - 101
Anlage 1	Kostenberechnung – nur zur Information	-	14 Seiten
Anlage 2	Planverzeichnis mit Übersicht der Pläne	-	1 Seite
Anlage 2	Plan 1 Bestandsplan	1:5.000	1 Plan
Anlage 2	Plan 2 Bestand Biotopkartierung	1: 5.000	1 Plan
Anlage 2	Plan 3 Maßnahmenübersicht/Zuwegung	1: 5.000	1 Plan
Anlage 2	Plan 3.1 Maßnahmenplan Station 6+600,0 bis 8+100,0	1:1.500	1 Plan
Anlage 2	Plan 3.2 Maßnahmenplan Station 7+700,0 bis 9+150,0	1:1.500	1 Plan
Anlage 2	Plan 3.3 Maßnahmenplan Station 8+850,0 bis 9+850,0	1:1.500	1 Plan
Anlage 2	Plan 3.4 Maßnahmenplan Station 9+000,0 bis 11+550,0	1:1.500	1 Plan
Anlage 2	Plan 4.2 Detailplan Maßnahme 1 - 4	1:100	1 Plan
Anlage 2	Plan 4.3 Detailplan Maßnahme 1 - 5	1:100	1 Plan
Anlage 2	Plan 4.5 Detailplan Maßnahme Muldenverschluss	1:50	1 Plan
Anlage 2	Plan 4.6 Detailplan Maßnahme Grabenverschluss	1:50	1 Plan

Laufende Nr.	Unterlage	Maßstab	Seitenanzahl
Anlage 2	Plan 5.1 Längsschnitt Sernitz Bestand/Zielzustand 6+600,0 bis 7+600,0	1:1000/50	1 Plan
Anlage 2	Plan 5.2 Längsschnitt Sernitz Bestand/Zielzustand 7+600,0 bis 8+900,0	1:1.000/50	1 Plan
Anlage 2	Plan 5.3 Längsschnitt Sernitz Bestand/Zielzustand 8+900,0 bis 10+200,0	1:1.000/50	1 Plan
Anlage 2	Plan 5.4 Längsschnitt Sernitz Bestand/Zielzustand 10+200,0 bis 11+550,0	1:1.000/50	1 Plan
Anlage 2	Plan 6.1 Flächeninanspruchnahme/Flurstückskarte	1:2.000	1 Plan
Anlage 2	Plan 6.2 Flächeninanspruchnahme/Flurstückskarte	1:2.000	1 Plan
Anlage 2	Plan 7.3 Querprofile Sohlanhebung/Pfahlreihe Sernitz 7+600,0 bis 8+880,0	1:100	1 Plan
Anlage 2	Plan 7.4 Querprofile Sohlanhebung/Pfahlreihe Sernitz 8+900,0 bis 9+200,0	1:100	1 Plan
Anlage 3	Maßnahmenblätter	-	1 - 55
Anlage 4	Bestands- und Entwurfshydraulik Stand 02/2015	-	1 - 6
Anlage 4	Wasserspiegel-Vergleich Station 6+880	1:100	Blatt-Nr. 1
Anlage 4	Wasserspiegel-Vergleich Station 7+800	1:100	Blatt-Nr. 2
Anlage 4	Wasserspiegel-Vergleich Station 8+520	1:100	Blatt-Nr. 3
Anlage 4	Wasserspiegel-Vergleich Station 9+800	1:100	Blatt-Nr. 4
Anlage 4	Wasserspiegel-Vergleich Station 11+080	1:100	Blatt-Nr. 5
Anlage 5	Flurstücksverzeichnis	-	4 Seiten
Anlage 6	Fotodokumentation – nur zur Information	-	15 Seiten
Teil 2	Angaben zur SPA-Vorprüfung	-	47 Seiten
Teil 3	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	-	92 Seiten
Teil 3	Gutachten Habitatpotentialanalyse für Libellen im PG10b und Bewertung der Gefährdung der Brut- und Lebensstätten dieser Artengruppe durch die geplante Revitalisierung für das EU-Life Projekt Schreiadler	-	4 Seiten

Laufende Nr.	Unterlage	Maßstab	Seitenanzahl
Teil 4	Angaben zur UVP-Vorprüfung	-	29 Seiten
Teil 5	Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie	-	23 Seiten

### A.2.2 Deckblätter (D) und Ergänzungsblätter (E)

Tabelle 2

Unterlage	Blatt/Seite
<b>Teil 1 Genehmigungsplanung</b>	
Genehmigungsplanung mit Vorblatt, Inhalts-, Tabellen- und Abbildungsverzeichnis: Änderung der Seitenzahlen	Deckblätter I D bis VII D, 1D bis 100D
Genehmigungsplanung: 6.2.1: Abstimmung mit Wasserwirtschaftsamt eingefügt	Deckblatt 60D
Genehmigungsplanung: Stützbauwerk mit Pfahlreihe entfällt, Verschiebung der Sohlrampe mit Wasserbausteinen und Ausstattung mit Fischaufstieg	Deckblatt 62D, 63D
Genehmigungsplanung: Stützbauwerk mit Pfahlreihe entfällt, Verschiebung Sohlrampe mit Wasserbausteinen von Station 7+560 auf Station 7+545, Verschluss flächiger Gerinne „mittels Stulpwänden“ eingefügt	Deckblatt 70D
Genehmigungsplanung: Vernässung der Moorfläche von 7,7 ha auf 6,7 ha korrigiert	Deckblatt 71D
Genehmigungsplanung: 6.5.9: Begrenzung der Auswirkungsbereiche durch Unterhaltungsmaßnahmen eingefügt	Deckblatt 77D
Genehmigungsplanung 7.7.3: Änderungen zu Auswirkungen auf die Forstwirtschaft	Deckblatt 91D
Genehmigungsplanung: 10: Ergänzung 10.1 zur Unterhaltung Sernitz: Entfallen der Unterhaltung der Sernitz von Station 7+00 bis 9+500 geändert auf Station 7+545 bis 9+500 Ergänzung 10.2 zur Unterhaltung der Gräben im Gebiet Abbildung 45: Grundwasser-Pegelmessnetz im Bereich Sernitz-West gestrichen	Deckblatt 97D
Anlage 2: Bestandsplan Blatt-Nr. 1: Aktualisierung der Biberdämme	Deckblatt-Nr. 1D

Anlage 2: Maßnahmenübersicht/Zuwegung Blatt-Nr. 3: Bezeichnung der Entwässerungsgräben U1 bis U7	Deckblatt-Nr. 3D
Anlage 2: Maßnahmenplan Blatt-Nr. 3.1: Entfallen Stützbauwerk mit Pfahlreihe Maßnahme 1-1 an Station 7+000 Neu: überströmbare Steinschwelle Maßnahme 1-4 an Station 7+500 Ausweisung maßnahmenfreier Bereiche für Flachabtorfung auf Flurstücken 66, 70, 88, Flur 1, Gemarkung Greiffenberg	Deckblatt, 3.1D
Anlage 2 Maßnahmenplan Blatt-Nr. 3.2: Ausweisung Sandgrube als maßnahmenfreien Bereich	Deckblatt, 3.2D
Anlage 2: Maßnahmenplan Blatt-Nr. 3.3: Planungsabschnitt 7 entfällt	Deckblatt, 3.3D
Anlage 2: Maßnahmenplan Blatt-Nr. 3.4: Planungsabschnitt 7 entfällt Planungsabschnitt 8 mit Maßnahme 8-1 eingefügt	Deckblatt, 3.4D
Anlage 2: Maßnahmenplan Blatt-Nr. 4.2 Detailplan Maßnahme 1-4: Neuplanung Sohlrampe mit Wasserbausteinen	Deckblatt, 4.2D
Anlage 2: Längsschnitt 5.1, 5.2, 5.3: Änderung der Wasserstände Planung durch Planänderung und Änderung der Bestandswasserstände durch Biber	Deckblätter 5.1D, 5.2D, 5.3D
Anlage 2 Flächeninanspruchnahme/Flurstückskarte Blatt-Nr. 6.1, 6.2: Darstellung der maximalen Vernässungsbereiche für Oberflächenvernässung	Deckblatt 6.1D, 6.2D
Anlage 2: Flächeninanspruchnahme/Flurstückskarte: Darstellung der maximalen Vernässungsbereiche für Oberflächenvernässung	Ergänzungsblatt 6.3E
Anlage 2 Übersichtskarte: Bereiche mit Umwandlung der Ufergehölze durch Vernässung	Ergänzungsblatt 6.4E
Anlage 2: Querprofile Faschinenpackwerke Blatt-Nr. 7.3, Station 7+600 bis 8+880: Änderung der Wasserspiegel MW	Deckblatt-Nr. 7.3D
Anlage 2: Querprofile Sohlanhebung Blatt-Nr. 7.4, Station 8+900 bis 9+200: Änderung der Wasserspiegel MW	Deckblatt-Nr. 7.4D
Anlage 3: Seite 5 Maßnahmen-Nr. 1-4: Umplanung der Sohlrampe aus Wasserbausteinen	Deckblatt-Seite 5D
Anlage 3: Maßnahmen-Nr. 4-9: Baustraße mit Wegeprisma entfällt	Seite 39
Anlage 3: Maßnahme 9-1: Ertüchtigung bestehender Entwässerungsgräben: Durchführung einer die Sohle vertiefenden Grundräumung wird ergänzt	Ergänzungsblatt 57E
Anlage 3: Maßnahme 9-2: Ertüchtigung bestehender Entwässerungsgräben: Verlegung einer Drainage unter der Sohle des Entwässerungsgrabens wird ergänzt	Ergänzungsblatt 58E
Anlage 4-Anlage 1 zur Hydraulik-Pläne: Blatt-Nr. 1, 2 3 Vergleich Wasserspiegel: Änderung Wasserspiegel Bestand	Deckblatt-Nr. 1D, 2D, 3D

Anlage 4-Anlage 1 zur Hydraulik-Pläne: Übersichtskarte Vergleich Auswirkungsbereiche MQ Bestand/Planung	Ergänzungsblatt-Nr. 1E
Anlage 4-Anlage 1 zur Hydraulik-Pläne: Übersichtskarte Vergleich Auswirkungsbereiche HQ100 Bestand/Planung	Ergänzungsblatt-Nr. 2E
Anlage 4-Anlage 1 zur Hydraulik-Pläne: Übersichtskarte Bereiche in dem die Umwandlung der Ufergehölze durch Vernässung zu erwarten ist	Ergänzungsblatt-Nr. 3E
Anlage 4-Anlage 2 zur Hydraulik: Darstellung der hydrologischen Auswirkungen des Vorhabens-neue Erkenntnisse von Juli 2018	Ergänzungsblätter 1E - 25E
Anlage 4-Anlage 3 zur Hydraulik: Ergebnisbericht Hydrogeologisches Struktur-und Grundwasserströmungsmodell mit Stand 23.04.2018	36 Ergänzungsblätter
Anlage 4-Anlage 3 Lageplan der in 2017 errichteten Grundwassermessstellen	Anlage 1/1E
Anlage 4-Anlage 3 Grundwasserdruckanstieg Variante V3b zu V0	Anlage 5/2E
Anlage 5 Flurstücksverzeichnis aktualisiert: Erwerb von 43 Flurstücken durch die Michael-Succow-Stiftung	Anlage 5D

### A.2.3 Grüneintragungen der Planfeststellungsbehörde

Tabelle 3

Unterlage	Seite / Blatt
Teil 1	
Genehmigungsplanung: Stützbauwerk mit Pfahlreihe entfällt	61, 62, 63
Genehmigungsplanung: Ergänzung 6.4.1...1: Bei Abflüssen >MQ ist die Durchwanderbarkeit für schwimmstarke Arten (Bachforelle, Groppe) gewährleistet.	Deckblatt 63D
Genehmigungsplanung 7.2.1: Streichung: Fischdurchgängigkeit wird nicht hergestellt. Ergänzung: Fischdurchgängigkeit wird für den Aufstieg von Makrozoobenthos, bodengebundenen Kleinfischen und bei Abflüssen > MQ für schwimmstarke Arten an der Sohlrampe mit Wasserbausteinen hergestellt.	Deckblatt 81D
Genehmigungsplanung: „Laufende Kaufverhandlungen des Projektträgers“ durch „Flächeneigentum Dritter“ ersetzt	Deckblatt 84D
Genehmigungsplanung: „Flächen in Verhandlung“ durch „Flächeneigentum Dritter“ ersetzt	Deckblatt 85D, 86D, 87D, 91D, Ergänzungsblatt-Nr. 6.3E
Genehmigungsplanung: 7.3.2...4: Streichung: „oder derzeit in Verhandlungen zum Flächenkauf“	Deckblatt 89D

Genehmigungsplanung: 7.3.2...8: Streichung: „Eine Zustimmung des Flächeneigentümers muss im Zuge des Genehmigungsverfahrens eingeholt werden“	Deckblatt 91D
Anlage 2: Maßnahmenplan Blatt-Nr. 3.2: Eintragung der Nummern der Einzelmaßnahmen	Deckblatt-Nr. 3.2.D
Anlage 2: Detailplan Maßnahme 1-1 Blatt-Nr. 4.1: Detailplanung Stützbauwerk mit Pfahlreihe Maßnahme 1-1 gestrichen	Blatt-Nr. 4.1 entfällt
Anlage 2: Detailplan Maßnahme 4-9 Blatt-Nr. 4.4: Baustraße mit Wegeprisma gestrichen	Blatt-Nr. 4.4 entfällt
Anlage 2: Querprofile Sohlauhebung Pfahlreihe Sernitz 7+030,6 bis 7+500 Blatt-Nr. 7.1: gestrichen	Blatt-Nr. 7.1 entfällt
Anlage 2 Querprofile Sohlauhebung/Torfverfüllung Sernitz 7+030,6 bis 7+500 Blatt-Nr. 7.2: gestrichen	Blatt-Nr. 7.2 entfällt
Anlage 3 Maßnahme Nr. 1-1 Stützbauwerk mit V-förmiger Pfahlreihe von Station 7+000 bis 7+030,6 gestrichen	Seiten 1, 2
Anlage 3 Maßnahme Nr. 1-2 Sohlauhebung der Sernitz von Station 7+030,6 bis 7+500 gestrichen	Seite 3
Anlage 3 Maßnahme Nr. 1-5 Faschinenpackwerk: Korrektur von Station 7+500 auf 7+600	Seite 6
Anlage 3 Maßnahme Nr. 1-8 Verschluss flächiger Gerinne: Korrektur „Stulpwände“	Seite 9
Anlage 3 Maßnahme Nr. 7-1 Verschluss Entwässerungsrigole: Korrektur von Nr. 7-1 in 8-1	Seite 55
Teil 4, 2.3.5: Ergänzungen zur Trinkwasserschutzzone Wasserwerk Greiffenberg	Seite 23
Teil 2, SPA-Vorprüfung und Teil 3, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag:LRT 7320 in LRT 7230 geändert	Seite 13 SPA-Vorprüfung, Nr. 2 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
Teil 3, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag: Streichung Ziffer 3.3.1.8	Seite 17

#### A.2.4 Unterlagen zur Information (nicht festgestellte Planunterlagen)

Tabelle 4

Unterlage	Blatt/Seite
-----------	-------------

Teil 1 Anlage 1: Kostenberechnung vom 13.02.2015 und Kostenberechnung mit Deckblättern vom 02.08.2018: Kostenverringerung wegen Verkleinerung des Vorhabens	14 Blätter 11 Deckblätter
Teil 1 Anlage 6: Fotodokumentation	15 Seiten

### **A.3 Konzentrierte behördliche Entscheidungen**

Neben dieser Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich, § 75 Abs. 1 Satz 1 HS. 2 VwVfG. Durch diese Planfeststellung werden somit alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem VT und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Es werden die folgenden sonstigen behördlichen Entscheidungen durch die Planfeststellungsbehörde miterteilt:

#### **A.3.1 Biotopschutz**

Für die bauliche Inanspruchnahme des gesetzlich geschützten Biotops Moore und Bruchwälder wird eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG erteilt.

#### **A.3.2 Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 3 und 5 BNatSchG**

Für den Großen Feuerfalter und den Elbebiber werden Ausnahmegenehmigungen nach § 45 Abs. 7 Nr. 3 und 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG erteilt.

### **A.4 Nebenbestimmungen**

#### **A.4.1 Frist für Beginn und Vollendung des Vorhabens**

Mit der Bauausführung des Vorhabens ist innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses zu beginnen. Die Bauausführung ist innerhalb von drei weiteren Jahren abzuschließen.

#### **A.4.2 Baubeginn/Bauablauf/Bauabnahme**

##### **A.4.2.1 Information über Beginn und Ende der Bauarbeiten**

Beginn und Ende der Bauarbeiten sind der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen, § 106 Abs. 1 Satz 2 BbgWG. Die Anzeige des Beginns hat spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Arbeiten zu erfolgen, die Anzeige des Endes spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Arbeiten.

##### **A.4.2.2 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

Die Bauausführungstechnologie hat dem Stand der Technik zu entsprechen. Die Baumaschinen dürfen nicht am Gewässerufer oder im Gewässerrandstreifen einer Breite von 10 m betankt werden. Tropfverluste sind aufzufangen.

##### **A.4.2.3 Bautagebuch**

Der VT hat durch die örtliche Bauleitung während der gesamten Bauzeit ein Bautagebuch zu führen, in dem alle wesentlichen Vorkommnisse auf der Baustelle zu vermerken sind.

#### **A.4.2.4 Informationspflicht**

Die den Bau ausführende Firmen sind über die in dieser Genehmigung aufgeführten Denkmalschutzbestimmungen in B.1.3 und C.III. zu unterrichten und zu deren Einhaltung zu verpflichten.

#### **A.4.2.5 Baufahrzeuge**

Auf den Moorböden dürfen nur Fahrzeuge mit einem maximalen Bodendruck von 200 g/cm<sup>2</sup> zum Einsatz kommen, um eine erhebliche Beeinträchtigung des Moorbodens durch Verdichtung zu vermeiden.

#### **A.4.2.6 Einhaltung der a.a.R.d.T.**

Durch die örtliche Bauleitung ist die Einhaltung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen.

#### **A.4.2.7 Nutzung von Baustraßen**

Vor Baubeginn ist eine Vereinbarung mit der Stadt Angermünde über die Nutzung kommunaler Wege im Eigentum der Stadt Angermünde zu schließen. Die Wege sind zu begehen, ihr Bauzustand ist vor Beginn und nach Ende der Baumaßnahmen zu protokollieren.

#### **A.4.2.8 Rückbau von Baustelleneinrichtungen und Wegen**

Baustelleneinrichtungen, Zufahrtswege und Wegebefestigungen zur vorübergehenden Grundstücksnutzung für die Vorhabensdurchführung sind grundsätzlich mit Ende der Baumaßnahmen vollständig zurückzubauen.

Der Rückbau der Ertüchtigung der nördlichen und südlichen Zuwegung mit Natursteinschotter kann entfallen, wenn der Flächeneigentümer zustimmt.

### **A.4.3 Bauausführung**

#### **A.4.3.1 Sohlenrampe aus Wasserbausteinen**

Der Unterbau der Sohlenrampe aus Wasserbausteinen ist suffosionssicher und mit Materialien für den Einsatz im durchströmten Bereich herzustellen. Vor dem Einbau ist der Baudienststelle die Größe der lagestabilen Wasserbausteine mitzuteilen.

Die Sohlrampe ist mit Materialien herzustellen, die die Standsicherheit auf Dauer gewährleisten. Holzkonstruktionen scheiden hierbei aus.

#### **A.4.3.2 Baustraße**

Zur Verhinderung einer Durchmischung der Steine mit dem Untergrund ist ein Trennvlies einzubauen.

### **A.4.4 Naturschutz**

#### **A.4.4.1 Ökologische Baubegleitung**

Die Baumaßnahmen zur Verwirklichung des Vorhabens sind durch ökologisches Fachpersonal zu begleiten, welches folgende Aufgaben erfüllt:

- Kontrolle aller baubedingten Auflagen hinsichtlich des Biotop- und Artenschutzes,

- Begehung der zu verfüllenden Gräben und Mulden sowie der Sernitz vor Maßnahmenbeginn in den jeweiligen Bauabschnitten zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG,
- Absuchen und gegebenenfalls Umsetzen von geschützten Tieren vor Maßnahmenbeginn in unveränderte Abschnitte der Sernitz bzw. andere Gräben,
- Ausweisung von Flächen mit guten Habitateigenschaften, die von Maßnahmen nicht betroffen sind und Minimierung von Störungen in diesen Bereichen,
- Kontrolle der Abtorfungsflächen und gegebenenfalls zusätzliche Ausweisung von Bereichen, die von Maßnahmen aufgrund guter Habitateigenschaften auszunehmen sind,
- Regelmäßige Kontrolle der Absperrung der Tabu-Flächen und Einhaltung der Auflagen zu Flächenbefahrung und Baurassen,
- Kontrolle der Einhaltung des baubedingten Schutzes des Bibervorkommens im Planungsabschnitt 1 der Sernitz,
- Abstimmungen mit zuständigen Naturschutzbehörden,
- Kontrolle der Einhaltung der Auflagen bei Bauzeitenverlängerung,
- Kontrolle und Begleitung der Baumaßnahmen hinsichtlich des Schutzes von Bäumen und Vegetationsflächen.

#### **A.4.4.2 Bauzeitenregelung**

Alle Baumaßnahmen und bauvorbereitenden Maßnahmen sind im Zeitraum **vom 01.08. bis zum 28.02.** eines jeden Jahres durchzuführen. Eine Verlängerung dieses Zeitraumes ist nur unter Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmung zulässig.

Eine Verlängerung der Bauzeit in die Brutzeit (01.03. bis 31.07. eines Jahres) ist zulässig bei Aufrechterhaltung des „nicht besiedlungsfähigen“ Zustandes der Flächen durch

- möglichst tägliche Beunruhigung der betroffenen Flächen durch den Baubetrieb,
- regelmäßigen Rückschnitt der Vegetation zur Vermeidung des Nestbaus,
- sukzessives und konsequentes Freihalten von Störungen in bereits fertiggestellten Bauabschnitten
- und regelmäßige Kontrolle der noch in Bearbeitung befindlichen Flächen auf schützenswerte Arten und gegebenenfalls Stilllegung des Bauabschnittes bei begründetem Verdacht.

Bereiche, die dennoch von zu schützenden Arten als Brutstätten angenommen werden, sind durch die ökologische Bauüberwachung gemäß ihrer artspezifischen Ansprüche auszugrenzen und durch diese zu überwachen. Die Bautätigkeiten können in diesen Bereichen erst dann wieder aufgenommen werden, wenn die Jungvögel das Nest verlassen haben.

Bei einer Bautätigkeit außerhalb der Bauzeitenregelung ist die Vegetation auf den Abtorfungsflächen im Zeitraum vom 01.08. bis 28.02. möglichst vollständig zu entfernen.

#### **A.4.4.3 Ausweisung von Flächen mit guten Habitateigenschaften**

Von den Vorhabensmaßnahmen auszunehmen sind:

- Planungsabschnitt 1: Bereiche der Biberbaue an Stationen 7+630, 8+750, 8+860, 10+350, 7+550, 8+100, 8+200, 8+350, 9+700, 6+970 und ihre Rückstaubereiche,
- Planungsabschnitt 4: gut entwickelte Seggenbestände entlang des Erlenbruchwaldes und in den ehemaligen Torfstichflächen, insgesamt 4,7 ha,

- Planungsabschnitt 6: höher gelegener Erlenbruchwald, insgesamt 1 ha,
- Schilffläche außerhalb Planungsabschnitt 1, ca. 1 ha.

#### **A.4.4.4 Bauchige und Schmale Windelschnecke**

Zum Schutz der Populationen der bauchigen und schmalen Windelschnecke sind sämtliche Flächen für Flachabtorfungen, Baustraßen sowie beeinträchtigte Uferbereiche in den Maßnahmenplänen 3.0 bis 3.4 vor Baubeginn hinsichtlich einer potentiellen Eignung als Habitatfläche der Bauchigen und Schmalen Windelschnecke zu begutachten. Die Bulten von *Carex paniculata* sind im Zuge der Baumaßnahmen als Refugialräume zu erhalten. Diese Bereiche sind durch Absperrbänder zu markieren und dürfen nicht befahren werden. Ein Entnehmen oder Übererden ist nicht zulässig.

Die Abtorfungsflächen sind nach der Mahd auf vorhandene Quellaustritte zu kontrollieren. Die Quellaustritte sind für die Dauer der Baumaßnahmen zu kennzeichnen und mit einem Pufferstreifen von 10 m unbeeinflusst zu erhalten. Diese Maßnahme dient auch dem Schutz der Feingerippten Grasschnecke.

#### **A.4.4.5 Biber**

Sämtliche Biber-Dammanlagen sind vor Baubeginn auf aktuelle Veränderungen und Neuanlagen von Erdbauen oder Burgen zu kontrollieren. Bei einem positiven Nachweis eines Erdbaus oder einer Burg sind zum Schutz von Einzeltieren die Abschnitte dauerhaft zu kennzeichnen und der Eingang von einer Verfüllung oder Überdeckung mit Torfmaterial auszuschließen.

Die Anhebung der Wasserstände in der Sernitz kann zur Vernässung von Wohnkesseln führen. Der Wasseranstieg hat langsam zu erfolgen, um dem Biber die Gelegenheit einzuräumen, seine Wohnkessel weiter nach oben zu verlegen und gegebenenfalls bei fehlender Erdreichüberdeckung eine Knüppelburg zu errichten.

#### **A.4.4.6 Spinnen, Käfer**

Vor Baubeginn ist eine artbezogene Expertenmeinung zum Vorgehen beim Aufsuchen, Absammeln und Umsetzen von schützenswerten Tierarten von Spinnen und Käfern einzuholen. Die Bauflächen sind vor Baubeginn zu begehen und schützenswerte Tierarten aufzusuchen, abzusammeln und umzusetzen.

#### **A.4.4.7 Libellen**

Vor Baubeginn ist eine artbezogene Expertenmeinung zum Vorgehen beim Aufsuchen, Absammeln und Umsetzen von schützenswerten Tierarten einzuholen. Gewässerabschnitte mit größeren zu verfüllenden Gräben sind auf Libellenlarven mit Keschern abzusuchen. Gefangene Individuen sind in artspezifisch geeignete Gewässerabschnitte ohne projektrelevante Beeinträchtigungen umzusetzen.

#### **A.4.4.8 Schmetterlinge**

Vor Baubeginn ist eine artbezogene Expertenmeinung zum Vorgehen bei der Maßnahmenumsetzung insbesondere zu bauzeitlichen Aspekten einzuholen.

#### **A.4.4.9 Amphibien und Reptilien**

Wird die Bautätigkeit außerhalb der Bauzeitenregelung durchgeführt, sind die Bauflächen vor Maßnahmenbeginn nach Tieren abzusuchen und diese gegebenenfalls umzusetzen. Die Abtorfungsflächen sind im Zeitraum vom 01.08. bis 28.02. „schwarz“ zu machen, das heißt, die Vegetation ist möglichst vollständig zu entfernen.

#### **A.4.5 Gehölzschutz**

Die Baumaßnahmen sind hinsichtlich des Schutzes von Bäumen und Vegetationsflächen nach der Richtlinie zum Gehölzschutz (Richtlinien für die Anlage von Straßen – Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen, sowie DIN 18920) zu kontrollieren und zu begleiten. Baubedingte Rückschnittmaßnahmen an Gehölzen sind durch einen sachkundigen Baumpflegebetrieb durchzuführen. Hierüber sind Nachweise zu erbringen. Das Wurzelwerk der Bäume, die im Zuge der Maßnahmen nicht entnommen werden, ist ausreichend vor Beschädigungen oder Bodenverdichtungen zu schützen. Die Lagerflächen sind außerhalb der Traufbereiche von Baumkronen einzurichten.

#### **A.4.6 Unterhaltung**

##### **A.4.6.1 Station 7+545 bis 9+500**

Es wird festgestellt, dass nach Umsetzung der Maßnahmen die Unterhaltung der Sernitz von Station 7+545 bis 9+500 entfällt. Die Kontrolle und Nachbesserung der in das Gewässer eingebrachten Bauwerke, insbesondere der Sohlrampe an Station 7+545, obliegt dem VT.

##### **A.4.6.2 Station 7+000 bis 7+545 und 9+500 bis 11+550**

Die Sernitz von Station 7+000 bis 7+545 und Station 9+500 bis 11+550 ist weiterhin zu unterhalten.

##### **A.4.6.3 Entwässerungsgräben**

Die Gräben U1 bis U7, die in Teil 1, Anlage 2, Blatt-Nr. 3 der Pläne dargestellt sind, sind weiterhin zu unterhalten.

#### **A.4.7 Schutzmaßnahmen**

##### **A.4.7.1 Ertüchtigung Entwässerungsgraben**

Die Gräben U1, U3, U4, U6 und U7 sind durch eine Grundräumung auf eine Tiefe von mindestens 1 m unter Geländehöhe auf der gesamten Länge zu ertüchtigen.

Graben U1 ist zu ertüchtigen, indem ca. 0,40 m unter der Grabensohle ein Drainagerohr eingebaut wird, welches waagrecht verläuft und dem Sohlgefälle des Grabens folgt. Die Drainage ist auf einer Länge von 75 Metern, beginnend ab Breite Straße/Siedlung, zu errichten.

Für den Fall, dass das Vorhaben weitere Ertüchtigungsmaßnahmen an den Entwässerungsgräben erforderlich macht, behält sich die Planfeststellungsbehörde nach § 74 Abs. 3 VwVfG vor, diese nachträglich anzuordnen.

##### **A.4.7.2 Durchlässe**

Die Durchlässe an den Stationen 8+720 und 8+970 sind an die vorgesehenen Wasserspiegel- und Sohlenhöhen anzupassen.

##### **A.4.7.3 Beweissicherung**

Vor Baubeginn ist der Bauzustand der Kellersohlen der Häuser der Tabelle 4, Seite 16 der „Darstellung der hydrologischen Auswirkungen des Vorhabens,“ soweit die fehlende Einwilligung der Hauseigentümer nicht entgegensteht, und der Bauzustand des Dammes der Bahnhofstraße zu erfassen.

#### **A.4.7.4 Havarieplan**

Vor Baubeginn ist ein Havarieplan mit folgendem Inhalt zu erstellen: Benennung der handelnden Personen (Bauherr, Baufirma) mit Funktion, Anschrift, Telefonnummer, Festlegung des Informationsflusses bei Einhaltung und unvorhersehbarer Überschreitung der Vernässungsziele, Erarbeitung eines Havariekonzeptes zur Sicherung von Infrastrukturen zur Herstellung des freien Wasserabflusses im Havariefall. Der Havarieplan ist der Planfeststellungsbehörde zu übergeben.

#### **A.4.8 Monitoring**

##### **A.4.8.1 Pegelauslesung**

Die mit Datenloggern ausgestatteten Pegel GWM 20, 21, 22, 23, 24, 25 und M 15, 16, 18 sind monatlich vor Baubeginn, wöchentlich während der Bauphase und 1 Monat darüber hinaus und quartalsweise nach Beendigung der Bauarbeiten auszulesen. Die Auslesung ist bis 2 Jahre nach Anzeige der Baufertigstellung fortzuführen. Die Messergebnisse sind der Baudienststelle vorzulegen.

Ab dem dritten Jahr der Anzeige der Baufertigstellung sind die Grundwasserstände im Vorhabensgebiet an den Pegeln des Landesmessnetzes zu erfassen.

##### **A.4.8.2 Sohlrampe und Faschinenpackwerke**

Die Sohlrampe aus Wasserbausteinen an Station 7+525,6 bis 7+549,8 und die Faschinenpackwerke an Station 7+600 bis 8+900 sind nach Hochwasserereignissen HQ10 zu kontrollieren und gegebenenfalls nachzubessern. Für den Fall des Zusetzens und bei Hochwasser ist dafür Sorge zu tragen, dass der Hauptabfluss im alten Gewässerbett bleibt.

##### **A.4.8.3 Entwässerungsrigole**

Der Verschluss der Entwässerungsrigole, Maßnahmen-Nr. 8-1, ist für die Dauer von 3 Jahren ab Fertigstellung des Bauvorhabens halbjährlich zu kontrollieren.

##### **A.4.8.4 Grabenverschlüsse**

Die Grabenverschlüsse der Maßnahmen-Nrn. 2-5, 2-6, 2-7, 2-9, 2-11, 3-1, 3-2, 3-4, 3-5, 3-6, 3-7, 3-8, 4-1, 4-2, 4-4, 4-5, 6-1, 6-2, 6-6, 6-7 und 6-9 sind aus Erosionsstabilität zu kontrollieren, bei Bedarf Pfahlreihen zu ergänzen und Erosionen durch Vegetationsplaggen zu verschließen.

##### **A.4.8.5 Muldenverschlüsse**

Bei den Muldenverschlüssen der Maßnahmen-Nrn. 2-1, 2-2, 2-3, 2-4, 2-8, 2-10, 2-12, 3-3, 5-1, 5-2, 5-4, 6-3, 6-4, 6-5 und 6-8 ist die Entwicklungspflege der Plaggen durch Nachsetzen bereits abgeschobener Bereiche durchzuführen.

##### **A.4.8.6 Flachabtorfungsflächen**

Auf den Flachabtorfungsflächen der Maßnahmen-Nr. 4-8 ist eine Entwicklungspflege durch regelmäßige Mahd von nicht vollständig überstaubaren Moorbereichen durchzuführen, soweit dies erforderlich ist, um die Entwicklung dominanter Schilfbestände auszuschließen.

##### **A.4.8.7 Monitoring Niedrigwasserabfluss**

In Niedrigwasserperioden sind die Abflüsse an der 400 m unterhalb des Vorhabens gelegenen Pegelstation Greiffenberg zu erfassen und auszuwerten. Die Abflüsse in Niedrigwasserperioden sind über eine Dauer von fünf Jahren ab Fertigstellung des Vorhabens zu dokumentieren. Als Kriterium für das Niedrigwassermonitoring wird die Unterschreitung des MNQ-Wertes an der unterhalb gelegenen

Durchflussmessanlage Schönermark/Welse empfohlen. Die Durchflusswerte der Messstelle sind dem im Internet eingestellten Wochenbericht unter <http://www.luis.brandenburg.de/w/wochenberichte/W7100038/default.aspx> zu entnehmen.

#### **A.4.9 Vorzulegende Unterlagen**

##### **A.4.9.1 Baugrundaufschlüsse**

Für die Sohlrampe aus Wasserbausteinen an Station 7+525,6 bis 7+549,8 sind vor Beginn Baugrundsondierungen durchzuführen und die Ergebnisse der Baudienststelle vorzulegen.

##### **A.4.9.2 Bodenproben**

Für die zum Einbau in das Gewässer, insbesondere für die Verfüllung der Gräben und Sohlanhebung des Sernitz-Hauptlaufs, sind Beprobungen und Zertifizierungen nach LAGA durchzuführen. Es ist auszuschließen, dass belastete Böden im Gewässer eingebaut werden.

##### **A.4.9.3 Bestandspläne**

Nach Fertigstellung des Bauvorhabens sind der Baudienststelle die Bestandspläne mit Höhen und Lage der ausgeführten Bauwerke vorzulegen.

##### **A.4.9.4 Entsorgungsnachweise**

Nach Fertigstellung des Bauvorhabens sind der Baudienststelle Entsorgungsnachweise vorzulegen.

#### **A.4.10 Bestätigung der Zusagen des Vorhabensträgers**

Die vom Vorhabensträger im Verfahren zu Anregungen, Bedenken und Hinweisen von Trägern öffentlicher Belange gegebenen Zusagen werden bestätigt. Sie sind vom Vorhabensträger zu erfüllen.

#### **A.4.11 Inanspruchnahme von Grundstücken**

Für das Vorhaben dürfen grundsätzlich die im Grunderwerbsverzeichnis aufgeführten Flurstücke in der Art und Weise und in dem Umfang, wie es sich aus dem Flächeneigentümerplan der Anlage 5, den Maßnahmenplänen 3D, 3.1D, 3.2D, 3.3D, 3.4D und den Flurstückskarten 6.1 und 6.2 ergibt, in Anspruch genommen werden. Die Flurstücke 66, 70 und 88, Flur 1, Gemarkung Greiffenberg, sind von Baumaßnahmen, insbesondere den Flachabtorfungen, auszunehmen.

#### **A.4.12 Enteignung**

Für die Durchführung des festgestellten Plans, der dem Gewässerausbau zum Wohl der Allgemeinheit dient, ist die Enteignung zulässig. Der festgestellte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend, § 71 Sätze 1 und 2 WHG.

#### **A.4.13 Aus dem Vorhaben resultierende Entschädigungsansprüche**

Es besteht ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach für alle von der Planung betroffenen Grundstücke des Flächeneigentümerplans der Anlage 5 von privaten Eigentümern und berechtigten Nutzern. Soweit durch die Planung Gewässerflurstücke oder als Gewässer genutzte Flurstücksteile betroffen sind, besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

#### **A.4.14 Entscheidung über Einwendungen**

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/oder Zusagen des VT berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben. Hierzu wird im Einzelnen auf die Ausführungen in B.2.2.5 des Beschlusses verwiesen.

#### **A.4.15 Sofortige Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung wird im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet.

#### **A.4.16 Kostenentscheidung**

Der Vorhabensträger ist von der Zahlung der Gebühren befreit.

### **B Begründung**

#### **B 1 Sachverhalt**

##### **B 1.1 Beschreibung des Vorhabens**

Das Vorhaben liegt in der Niederung der Sernitz 10 km nördlich von Angermünde im Landkreis Uckermark. Es hat eine West-Ost-Ausdehnung von 5 km und reicht von der Kreisstraße K 7360 im Westen bis zur Brücke der Bahnhofstraße der Ortslage Steinhöfel im Osten. Im Vorhabensgebiet liegen das Landschaftsschutzgebiet Schorfheide – Chorin, das Biosphärenreservat Schorfheide - Chorin und das Vogelschutzgebiet SPA - DE 2948-401.

Bei der Sernitzniederung handelt es sich um ein überregional bedeutendes Mooregebiet und einen nach europäischem Maßstab seltenen hydrogenetischen Moortyp. Das Vorhabensgebiet ist eine stark in das Relief eingeschnittene Niederung. Durch zahlreiche Entwässerungsgräben wird der oberirdische Abfluss verstärkt und der Wasserspiegel im Moor seit über 100 Jahren künstlich so weit abgesenkt, dass die Torfflächen austrockneten und degradierten. Hierdurch ging ein wertvoller Lebensraum für Arten und Lebensgemeinschaften der Gewässer und der Feuchtgebiete verloren. Mit dem Abbau der Torfsubstanz wurden Kohlendioxid, Stickstoff- und Phosphorverbindungen freigesetzt.

Das Mooregebiet besitzt ein hohes Renaturierungspotential. Ziel des Vorhabens ist es, die hydrologischen Verhältnisse in dem stark degradierten Druckwasser-Quellmoorkomplex durch die Entwicklung moortypischer Wasserstände zu verbessern und zu einem Lebensraumtyp 7230 - kalkreiches Niedermoor zu entwickeln. Hierdurch soll ein nachhaltiger Schritt zu seinem Schutz vollzogen werden. Die Planung zielt zudem auf die Entwicklung der Sernitz zu einem organischen Bach mit einem Mehrbettgerinne ab. Die Anhebung der Wasserstände bezweckt, einen möglichst naturnahen Zustand des Quellmoorkomplexes entlang der Sernitz zu etablieren. Leitgedanke ist die Entwicklung einer zusammenhängenden Moorfläche, die diffus in der Talmitte von der Sernitz durchflossen wird, wie es vor dem Eingriff des Menschen der Fall gewesen ist. Mit dem Erreichen moortypischer Wasserstände wird eine großflächige Torfneubildung einsetzen und der Torfabbau gestoppt. Hierdurch können geschützte Lebensräume wie Wasserröhrichte, Großseggenriede und Bruchwälder wieder größere Flächenanteile in der Niederung einnehmen. Durch die Verbesserung des Wasserhaushaltes werden die Lebensräume im Mooregebiet aufgewertet zur Bevorteilung der Zielarten Wachtelkönig, Seggenrohrsänger und Schreiadler. Zudem soll der Lebensraum weiterer bedrohter und seltener gebietstypischer Tierarten, wie Biber, Fischotter, Kranich, Seeadler, Fischadler, Schwarzstorch, Große

Rohrdommel, Zwergdommel, Rot- und Schwarzhalstaucher, Tüpfelsumpfhuhn, Rotbauchunke, Moor- und Laubfrosch, erhalten und der Tierbestand erhöht werden.

Mit dem Vorhaben sind insbesondere verbunden die Erhöhung der Fließgewässersohle der Sernitz durch anstehenden degradierten Boden mit Stabilisierung durch Stützbauwerke aus natürlichen Materialien, die Verschlüsse von Gräben durch Pfahlreihen und von Entwässerungsmulden durch Plaggenpakete, die mittels Flachabtorfung im Moor gewonnen werden und durch zusätzlich stabilisierende Bauwerke aus vorwiegend natürlichen Materialien. Um Auswirkungen des Vorhabens auf die Infrastruktur in Greiffenberg auszuschließen, werden vorhandene Entwässerungsgräben ertüchtigt und weiterhin unterhalten.

### **B 1.2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens**

Der VT hat mit Schreiben vom 31.03.2015 beim Landesamt für Umwelt, obere Wasserbehörde, -im folgenden Planfeststellungsbehörde genannt- beantragt, den mit dem Antrag eingereichten Plan für das Vorhaben „Moorrevitalisierung in der Sernitzniederung bei Greiffenberg/Angermünde Bearbeitungsgebiet 2“ festzustellen.

Die Planunterlagen lagen auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde in der Zeit vom 29.01.2016 bis 29.02.2016 in den Amtsräumen der Stadt Angermünde, Heinrichstraße 12, 16278 Angermünde, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Auslegung der Planunterlagen ist zuvor gemäß § 73 Abs. 5 Satz 1 und 2 VwVfG ortsüblich durch Aushang im Aushangkasten der Stadt Angermünde bekannt gemacht worden. Die Bekanntmachung der Auslegung enthielt die nach § 73 Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 VwVfG erforderlichen Hinweise. Einwendungen konnten bei der Stadt Angermünde und bei der Planfeststellungsbehörde bis zum 14.03.2016 erhoben werden.

Nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt waren oder sich innerhalb angemessener Frist ermitteln ließen, wurden gemäß § 73 Abs. 5 Satz 3 VwVfG auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde rechtzeitig vor der Auslegung unter Übersendung des Bekanntmachungstextes über die Planauslegung von der Stadt Angermünde unterrichtet.

Gegenüber der Planung sind 11 Einwendungen erhoben worden.

Die Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, einschließlich der vom Vorhaben betroffenen Versorgungsunternehmen sind gemäß § 73 Abs. 2 und 3a Satz 1 VwVfG am Verfahren beteiligt worden. Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist im Verfahren geprüft und verneint worden. Die Planfeststellungsbehörde hat weiterhin gemäß § 63 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 36 BbgNatSchAG die in Brandenburg anerkannten Naturschutzvereinigungen über das Vorhaben unterrichtet und Ihnen gemäß § 73 Abs. 4 Satz 5 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Träger öffentlicher Belange und Verbände, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, sind wie folgt am Genehmigungsverfahren beteiligt worden:

**Tabelle 5: Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange**

<b>Beteiligter</b>	<b>Stellungnahme vom</b>
Landkreis Uckermark, Landwirtschafts- und Umweltamt	18.01.2016
Stadt Angermünde	14.01.2016

Beteiligter	Stellungnahme vom
Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg	12.01.2016
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg	17.12.2015 und 01.12.2016
Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum/Bodendenkmalpflege	21.12.2015 und 22.11.2016
Gemeinsame Landesplanungsabteilung	08.01.2016
Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigungsdienst	22.12.2015
Landesbetrieb Forst	15.01.2016 und 22.03.2017
LfU, Referat O5/W21 (Hochwasserschutz, Wasserbau, Baudienststelle)	10.02.2016 und 11.02.2016
LfU, Referat RO5/W13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren)	18.01.2016, 28.11.2016, 07.06.2018
LfU, Referat W26 (Gewässerentwicklung)	19.01.2016 und 04.06.2018
LfU, Referat N1 (Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege)	26.01.2016
Wasser- und Bodenverband „Weise“	12.01.2016
Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR	18.01.2016
E.DIS AG	05.01.2016
Zweckverband Ostuckerländische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung	11.01.2016
Gasversorgung Angermünde GmbH	04.01.2016 (keine Anlagen der Gasversorgung betroffen)
NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG	23.12.2015 (keine Anlagen der NBB betroffen)

Folgende Träger öffentlicher Belange hatten keine Forderungen, Bedenken, Anregungen und Hinweise:

- Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung,
- Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg,
- Landesjagdverband,
- Deutsche Telekom Technik GmbH,
- Gasversorgung Angermünde,

- NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg.

Die eingegangenen Stellungnahmen aus der Behördenanhörung sowie die fristgemäß erhobenen Einwendungen Betroffener sind am 14.12.2016 im Ratssaal der Stadt Angermünde, Am Rathausmarkt 24, 16278 Angermünde, erörtert worden. Der Erörterungstermin ist am 07.11.2016 im Amtsblatt der Stadt Angermünde und damit mindestens eine Woche vorher i.S.d. § 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Träger öffentlicher Belange, der VT, die Vereinigungen gemäß § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG, welche rechtzeitig eine Stellungnahme abgegeben haben, sowie diejenigen, welche rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, sind mit Schreiben vom 08.11.2016 von dem Erörterungstermin benachrichtigt worden.

Über den Erörterungstermin und sein Ergebnis ist gemäß § 73 Abs. 6 i.V.m. § 68 Abs. 4 VwVfG eine Verhandlungsniederschrift vom 21.12.2016 gefertigt worden. Den am Verfahren Beteiligten, die rechtzeitig Stellungnahmen abgegeben bzw. Einwendungen erhoben und am Erörterungstermin teilgenommen haben, wurde die Verhandlungsniederschrift über den Erörterungstermin übersandt.

Nach Auslegung der Pläne und Durchführung des Erörterungstermins ist bei einer Begehung der Sernitz im Sommer 2017 festgestellt worden, dass sich die Wasserstände seit der Bestandsvermessung im Herbst 2013 wesentlich verändert haben. Der ursprünglich im Oberlauf der Sernitz beheimatete Biber (*Castor fiber albicus*) besiedelt mittlerweile die Sernitz im gesamten Vorhabensgebiet. Seine zahlreichen Dämme führten zu Erhöhungen der Wasserstände. In Teilen des Vorhabensgebietes sind durch die Biberstau bereits die Stauziele des Vorhabens kleinflächig erreicht und teilweise bereits überschritten. Die Vorhabensmaßnahmen dienen in Gebietsteilen mit erreichtem Stauziel dazu, die Biberstau, die kleinteilige Flächen einstauen, zu stützen und zu stabilisieren, um das Stauziel großflächig zu erreichen und dauerhaft zu festigen. Im November 2017 wurden die Wasserspiegel bei Mittelwasser (Datenreihe Pegel Zolldamm) erneut gemessen. Die Differenz der Wasserspiegelhöhen ist in Tabelle 1 der Darstellung der hydrologischen Auswirkungen des Vorhabens dargestellt. Die Bestandsunterlagen sind im Hinblick auf die Bestandswasserstände geändert worden, da für die Biberdämme Bestandsschutz besteht und sich die erhöhten Wasserstände auf Dauer einstellen werden. Der Biber ist nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 lit. b) aa) BNatSchG besonders und nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 lit. b) BNatSchG streng geschützt. Jede Entnahme, Beschädigung und Zerstörung seiner Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG verboten. Zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten zählen auch die Dämme, wenn Maßnahmen an den Biberdämmen die Lebensstättenfunktion des Biberbaus oder des Wohngewässers beeinträchtigen.

Nach Auslegung der Pläne und Durchführung des Erörterungstermins sind die Planunterlagen zudem im Hinblick auf den Wegfall einzelner Maßnahmen, in Tabelle 2 des Beschlusses dokumentiert, geändert worden. Die Änderung war erforderlich, um den durch das Wasserwirtschaftsamt geforderten Nachweis der Flächeninanspruchnahmen zu erbringen. Durch die Planänderungen werden der Aufgabenbereich einer Behörde oder einer anerkannten Vereinigung oder Belange Dritter nicht erstmals oder stärker als bisher berührt. Die Mitteilung der Änderung und Gelegenheit zur Stellungnahme an Behörden, anerkannte Vereinigungen und Dritte war daher entbehrlich.

### **B.1.3 Zusagen des Vorhabensträgers**

Den folgenden Anregungen, Bedenken und Hinweisen von Trägern öffentlicher Belange hat der Vorhabensträger mit entsprechenden Zusagen Rechnung getragen:

Tabelle 6

Träger öffentlicher Belange	Anregungen/Bedenken/Hinweise	Zusage des Vorhabenträgers vom
<p>Landkreis Uckermark, untere Denkmal-schutzbehörde (Stellungnahme vom 18.01.2016) und Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum/ Abteilung Bodendenkmalpflege als Denkmalfachbehörde (Stellungnahme vom 21.12.2015)</p>	<p>Im Bereich des Vorhabens sind zwei Bodendenkmale bekannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nr. 1 Greiffenberg 3, 12 Siedlung; der Urgeschichte und der Jungsteinzeit</li> <li>- Nr. 2 Greiffenberg 2 Siedlung der Urgeschichte, der Mittel- und Jungsteinzeit sowie der Bronzezeit.</li> </ul> <p>Die Maßnahmen im Planungsbereich 1 berühren das Bodendenkmal Nr. 1.</p> <p><u>Auflagen:</u> Bodendenkmale dürfen ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden. Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren. Bei einer archäologischen Baubegleitung werden die Erdarbeiten durch archäologisches Fachpersonal beobachtet auftretende Bodendenkmalstrukturen und -funde dokumentiert. Dem Archäologen ist für die Dokumentationsarbeiten ausreichend Zeit einzuräumen.</p> <p>Beide Bodendenkmale Nr. 1 und Nr. 2 sind von Baustellenzuwegungen betroffen:</p> <p><u>Auflagen:</u> Einer archäologischen Ausgrabung (Sekundärschutz) wird nicht zugestimmt. Der Primärschutz (Erhalt in situ) der Bodendenkmale ist zu gewährleisten und eine zerstörungsfreie Ausführung der Baustraßen ohne Bodeneingriffe zu planen.</p>	<p>13.06.2016:</p> <p>Nach den Planunterlagen (Teil 4, Seite 24) sind die erforderlichen Bergungs- und Dokumentationsarbeiten baubegleitend durchzuführen. Einer bauvorbereitenden Prospektion wird insbesondere für die Bodendenkmalfläche 1 nördlich der Sernitz und der dortigen unbefestigten Zuwegung entlang der Niederung in Höhe des Sandbergs zugestimmt.</p> <p>Die geplanten Zuwegungen erfolgen auf aktuell genutzten Feldwegen und befinden sich, soweit aus dem vorgelegten Kartenmaterial erkennbar, außerhalb der bekannten Bodendenkmale. Im Zuge der archäologischen Baubegleitung werden die Zuwegungen abgesteckt mit der Auflage an die Baufirma, diese nicht zu verlassen.</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen/Bedenken/Hinweise	Zusage des Vorhabenträgers vom
	<p>Das gesamte Vorhabensgebiet liegt in einem siedlungstopographisch günstigen Gebiet, in dem sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bisher nicht entdeckte Bodendenkmale befinden. Die Maßnahmen der Planungsabschnitte 1 und 5 und Baustellenzuwegungen und Baustelleneinrichtungen berühren Bodendenkmalverdachtsflächen.</p> <p>Auflagen:</p> <p>Die temporäre Nutzung von Flächen (z.B. Baustraßen, Lagerplätze) ist im Bereich von Bodendenkmalen so zu gestalten, dass keine Erdingriffe erfolgen (z.B. Tiefenlockerung nach Abschluss der Maßnahme, Zerfahren der Flächen mit schweren Fahrzeugen).</p> <p>Sollte es nicht möglich sein, eine zerstörungsfreie Ausführung ohne Bodeneingriffe zu gewährleisten, sind die Flächen bauvorbereitend mittels Prospektion zu untersuchen. Die Prospektionsmethoden und der Zeitpunkt der Durchführung der archäologischen Maßnahmen sind mit dem BLDAM abzustimmen,</p>	<p>Die Baustelleneinrichtungsfläche in der Sandgrube liegt außerhalb von Bodendenkmalverdachtsflächen. Die Baustelleneinrichtungsfläche südlich der Sernitz befindet sich ggf. auf einer Bodendenkmalverdachtsfläche, die nach unten mit Kunststofffilter abgedichtet wird und eine Schottertragschicht erhält, welche ein Umwühlen des Bodens verhindert und nach Abschluss der Maßnahme so rückgebaut werden kann, dass keine Bodenveränderungen erfolgen. Sollten die Zuwegungen eine Bodendenkmalverdachtsfläche kreuzen oder berühren, kann für diese Abschnitte der gleiche Aufbau der Baustraße gewählt werden, wie für die Baustelleneinrichtungsfläche.</p> <p>Einer bauvorbereitenden Prospektion wird zugestimmt.</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen/Bedenken/Hinweise	Zusage des Vorhabens-trägers vom
	<p>sobald die Bauausführungsplanung feststeht.</p> <p>Sämtliche Erdingriffe mit über 30 cm Eingriffstiefe (auch in den Randbereichen der Niederungen und auf erhöhten Flächen in den Niederungen) sind baubegleitend auf Bodendenkmale hin zu untersuchen.</p> <p>Die archäologischen Untersuchungen sind durch entsprechendes Fachpersonal durchzuführen. Das Fachpersonal (Archäologe) ist der unteren Denkmalschutzbehörde zu benennen und der Beginn der Arbeiten spätestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Die Entdeckung von noch nicht registrierten Bodendenkmalen während der Bauausführung ist unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLDAL anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, um eine fachgerechte Untersuchung und Bergung zu gewährleisten. Die bauausführenden Firmen sind über die Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.</p>	<p>Bewegungen im Baufeld erfolgen mit leichten Geräten mit Bodendruck bis 200 gr/cm<sup>2</sup>. Ein Abschieben des Bodens für die Flachabtorfung erfolgt bis 20 – 30 cm Tiefe, die Eingriffstiefe wird daher nicht überschritten. Im zentralen Moorkörper befinden sich zudem keine Bodendenkmale und keine Bodendenkmalverdachtsflächen. In den Randbereichen der Niederungen erfolgen keine Bodeneingriffe.</p> <p>Die genannten Auflagen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben werden vollständig berücksichtigt.</p>
Stadt Angermünde (Stellungnahme vom 14.01.2016)	Die Auswirkungen des Vorhabens erstrecken sich auf die im Osten des Plangebietes auf den Grundstücken Gemarkung Greiffenberg, Flur 1, Flurstücke 107, 111, 386 verlaufende im Eigentum der Stadt befindliche dem öffentlichen Verkehr gewidmete Bahnhofstraße und den dortigen Sernitz-Durchlass. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass die Grundwasserspiegelanhebung zur Schädigung des Straßenkörpers	13.06.2016: Alle Maßnahmen im Planungsraum sind so geplant, dass unerwünschte Auswirkungen auf menschliche Nutzungen nicht eintreten können. Die Bahnhof-

Träger öffentlicher Belange	Anregungen/Bedenken/Hinweise	Zusage des Vorhabenträgers vom
	<p>und zu einem erhöhten Straßenbaumehraufwand führt. Dies ist durch fundierte Untersuchungen abzuklären und im Rahmen der Planung darzulegen und einer die Stadt nicht belastenden Lösung zuzuführen.</p>	<p>straße liegt unterhalb des Maßnahmenbereiches. Die die Bahnhofstraße flankierenden Entwässerungsgräben werden durch die Maßnahmen nicht berührt. Die Unterhaltung ist weiterhin möglich. Bei regelmäßiger Unterhaltung der Gräben sind keine Vernässungen des Durchlasses oder des Straßenkörpers möglich.</p>
<p>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR (Stellungnahme vom 18.01.2016)</p>	<p>Ein langfristiges Monitoring auf den Projektflächen ist zur Beobachtung der Wirksamkeit der Maßnahmen und zur Nachsteuerung vorzusehen, um das Ziel, die Wiederherstellung der ursprünglichen natürlichen Verhältnisse in der Sernitzniederung, auch zu erreichen. Vorgeschlagen wird ein mindestens fünfjähriger Zeitraum. Um Beteiligung an der Berichtslegung wird gebeten.</p>	<p>30.05.2016: Das EU-LIFE-Vorhaben wird durch ein umfangreiches Monitoring flankiert. Es beinhaltet u.a. 17 Dauerbeobachtungsflächen, 42 Pegel zur Dokumentation der Moor- und Grundwasserstände, Analysen gewässerchemischer Fließgewässerparameter, Erfassung der EU-LIFE Zielfischarten, der nährstoffchemischen Parameter, der blutsaugenden Dipteren. Der Projektträger des EU-LIFE-Projekts ist zudem verpflichtet, die Gebietsbetreuung mit einem Monitoringprogramm fortzuführen. Der NABU-Regionalverband wird eingebunden.</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen/Bedenken/Hinweise	Zusage des Vorhabens-trägers vom
<p>E.DIS AG (Stellungnahme vom 05.01.2016)</p>	<p>Im dargestellten Geltungsbereich für das Vorhaben befinden sich Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens, insbesondere am Gewässerkilometer 11+550,0 im Straßenbereich der K 7306 und im Bereich des Planungsabschnitts 2, Bahnhofstraße am Durchlass. Eine Veränderung der Höhenlage und Überbauung ist unzulässig. Unser Anlagenbestand ist bei der Vorhabenplanung zu berücksichtigen.</p>	<p>30.05.2016: Durch das Vorhaben werden die in den Plänen 3429-58882C34 und 3426-5883C12 aufgeführten Leitungen weder in ihrer Höhenlage verändert noch durch Umverlegung beeinträchtigt.</p>
<p>Zweckverband Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (Stellungnahme vom 11.01.2016)</p>	<p>Es ist zu untersuchen, ob das Vorhaben die Instandhaltung der Trinkwasserleitung DN 150 PVC beeinträchtigt. Die Instandhaltung der Trinkwasserleitung im Bereich der Bahnhofstraße durch Vernässung ist schon jetzt problematisch. Wird der Bereich durch das Vorhaben weiter vernässt, ist die Umverlegung der Leitung erforderlich.</p> <p>An dem Einleitpunkt (Rechtswert 3429118, Hochwert 5882520), Gemarkung Greiffenberg, Flur 3, Flurstück 30, wird gereinigtes Filterrückspülwasser aus dem Wasserwerk Greiffenberg in die Sernitz geleitet. Durch das Vorhaben darf die Vorflut nicht eingeschränkt werden.</p>	<p>13.06.2016 Die Bahnhofstraße und damit auch die Trinkwasserleitung liegen unterhalb des Vorhabensbereichs. Die die Bahnhofstraße flankierenden Entwässerungsgräben werden durch die Maßnahme nicht berührt. Die Unterhaltung dieser Gräben ist weiterhin möglich und notwendig. Bei regelmäßiger Unterhaltung der Gräben sind keine Vernässungen der Trinkwasserleitung oder des Straßenkörpers zu erwarten.</p> <p>Die Einleitungsstelle des Filterrückspülwassers liegt an einem Graben, welcher linksseitig an Station 6+925 in die Sernitz mündet. Das erste Bauwerk befindet sich an Station 7+000, also oberhalb der Einleitungsstelle. Die Einleitung des Filterrückspülwassers kann somit nach Umsetzung der Maßnahme wie vorher erfolgen. Unterhaltungs-</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen/Bedenken/Hinweise	Zusage des Vorhabenträgers vom
		anforderungen an den Graben werden durch das Vorhaben nicht verursacht.

## B.2 Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf den folgenden rechtlichen Erwägungen:

### B.2.1 Verfahrensrechtliche Bewertung

#### B.2.1.1 Rechtliche Grundlagen für das Planfeststellungsverfahren

Nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf der Gewässerausbau der Planfeststellung.

Gewässerausbau ist nach § 67 Abs. 2 WHG die Herstellung, die Beseitigung sowie die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers. Das zur Planfeststellung beantragte Vorhaben führt zu einer wesentlichen Umgestaltung der Sernitz und angrenzenden Entwässerungsgräben und stellt damit einen Gewässerausbau dar.

Rechtliche Grundlagen für das Planfeststellungsverfahren sind § 1 ff. VwVfGBbg und § 70 WHG i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG.

#### B.2.1.2 Zuständigkeit und Umfang der Planfeststellung

Das Landesamt für Umwelt als Obere Wasserbehörde ist gemäß § 2 Nr. 2 der WaZV i.V.m. § 124 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG die zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für die Durchführung der Planfeststellungsverfahren, welche einen Gewässerausbau zum Gegenstand haben. Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt, § 75 Abs. 1 Satz 1 1. HS VwVfG. Die Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen, § 75 Abs. 1 Satz 1 2. HS VwVfG. Die wesentlichen durch die Planfeststellung konzentrierten Entscheidungen sind unter A.3 aufgeführt.

Nach § 17 Abs. 1 BNatSchG hat die Planfeststellungsbehörde auch die zur Durchführung des § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen. Die zur Durchführung des § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen ergehen im Einvernehmen mit der gleichgeordneten Naturschutzbehörde, § 7 Abs. 1 Satz 1 1. HS BbgNatSchAG.

#### B.2.1.3 Anhörungsverfahren

Das Anhörungsverfahren ist gemäß § 1 VwVfGBbg und § 70 Abs. 1 WHG i.V.m. § 73 VwVfG ordnungsgemäß durchgeführt worden.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 UVPG i.V.m. § 73 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 bis 7 VwVfG hat stattgefunden.

Die unter B.1.3 benannten, im Land Brandenburg nach § 63 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 36 BbgNatSchAG anerkannten und in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich betroffenen Naturschutzvereinigungen sind im Planfeststellungsverfahren in der erforderlichen Weise beteiligt worden.

#### **B.2.1.4 Prüfung der Umweltverträglichkeit**

Das Vorhaben bedarf nach dem Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG in Verbindung mit Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG keiner Umweltverträglichkeitsprüfung, denn das Vorhaben ist nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden. Diese Feststellung ist am 13.06.2018 im Amtsblatt für Brandenburg 2018, Nr.23, Seite 501, öffentlich bekanntgemacht worden.

#### **B.2.2 Materiellrechtliche Würdigung**

Das Vorhaben wird zugelassen. Es ist im Interesse des Wohls der Allgemeinheit unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten. Die festgestellte Planung berücksichtigt die in den Wassergesetzen, den Naturschutzgesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsgrundsätze, Gebote und Verbote, ist im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

##### **B.2.2.1 Planrechtfertigung**

Das Vorhaben ist im Interesse des Wohls der Allgemeinheit vernünftigerweise geboten. Es ist Bestandteil des EU-Life-Projektes „Verbesserung der Brut- und Nahrungshabitate für Schreiadler sowie für Wachtelkönig und Seggenrohrsänger im Europäischen Vogelschutzgebiet Schorfheide-Chorin.“ Mit dem Vorhaben werden Vorgaben des BNatSchG und des WHG umgesetzt. Es dient dem Rückhalt von Wasser in der Landschaft und der Erreichung eines guten ökologischen Zustandes des in seiner Funktion wiederzubelebenden Moores (§ 27 WHG), den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3, 5 und 6, § 2 Abs. 2 BNatSchG) sowie dem Artenschutz (§ 37 Abs. 1 BNatSchG). Das Vorhaben dient in der Verantwortung des Staates auch für zukünftige Generationen dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere (Artikel 20a GG) und damit dem Wohl der Allgemeinheit.

Im Projektgebiet ist der Wasserhaushalt durch die Meliorationen gestört. Die tief in das Gelände eingeschnittenen Gräben haben das Quellmoor in der Sernitzniederung stark entwässert. Schreiadler, Wachtelkönig und Seggenrohrsänger benötigen große strukturreiche Grünlandareale und vor allem offene Seggenmoorgebiete. Mit der Vernässung des Moores sollen weitgehend natürliche Moorwasserstände wiederhergestellt, der Wasserspiegel stabilisiert werden, um Austrocknungen im Sommer zu verhindern und Brut- und Nahrungshabitate für gefährdete und vom Aussterben bedrohte Vogelarten zu etablieren. Das Vorhaben liegt zudem in mehreren Schutzgebieten wie dem Landschaftsschutzgebiet Schorfheide – Chorin, dem gleichnamigen Biosphärenreservat und dem Vogelschutzgebiet SPA - DE 2948-401. Die Durchführung des Vorhabens ist zur Erreichung der genannten gesetzlichen Ziele geboten. Das Mooregebiet kann nur dann als Lebensraum für die gesetzlich geschützten Tier- und Pflanzenarten dienen, wenn es durch die geplanten Maßnahmen der

Wiedervernässung als natürlicher Moorkörper wiederbelebt wird. Standortalternativen zum Vorhaben gibt es nicht. Das Vorhaben ist durch die notwendigen natürlichen Bedingungen für eine erfolgreiche Moorrenaturierung standortgebunden.

Das Vorhaben ist im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung i.S.d. § 71 WHG gerechtfertigt.

Eine Planrechtfertigung ist gemäß § 70 WHG i.V.m. § 14 Abs. 3, 4 WHG für das festgestellte Vorhaben erforderlich, da sich das Vorhaben auf Rechte Dritter nachteilig auswirkt und diese zum Teil Einwendungen erhoben haben. Jede hoheitliche Planung, von welcher Auswirkungen auf Rechte Dritter ausgehen, bedarf einer konkreten Planrechtfertigung.

Der Planfeststellungsbeschluss entfaltet zudem enteignungsrechtliche Vorwirkung i.S.d. § 71 WHG. Für das Vorhaben werden Flächen in Anspruch genommen, welche in privatem Eigentum stehen oder für private Interessen genutzt werden. Die Planfeststellungsbehörde hat entschieden, dass für die Durchführung der festgelegten Planung die Enteignung zulässig ist. Auf A.4.12, A.4.13 des Beschlusses wird verwiesen.

Eine Enteignung ist nach Artikel 14 Abs. 3 Satz 1 GG, § 71 WHG nur zum Wohl der Allgemeinheit zulässig. Voraussetzung für die Zulässigkeit der Enteignung ist, dass das Vorhaben aus Gründen des Allgemeinwohls objektiv erforderlich ist.

Die Erforderlichkeit der geplanten Maßnahme ist hierbei nicht erst dann gegeben, wenn das Vorhaben unausweichlich ist. Vielmehr genügt es, dass die Maßnahme, gemessen an den Zielen des WHG, BbgWG und des BNatSchG vernünftigerweise geboten ist. Vernünftigerweise geboten ist ein Vorhaben bereits dann, wenn im Widerstreit verfassungsrechtlichen Eigentumsschutzes und öffentlicher Aufgaben ersterer zurückzutreten habe.

Das Vorhaben ist im Hinblick auf die vom WHG, BbgWG und BNatSchG gesetzlich vorgegebenen fachplanungsrechtlichen Ziele objektiv erforderlich.

### **B.2.2.2 Abwägung**

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des Wohls der Allgemeinheit (§ 95 Satz 1 BbgWG) unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die Planung entspricht den Anforderungen des Abwägungsgebotes. Die im Rahmen des Vorhabens relevant gewordenen öffentlichen und privaten Belange sind ermittelt, anschließend diese jeweils für sich objektiv gewichtet und schließlich zueinander in einen angemessenen Ausgleich gebracht worden.

Das Abwägungsgebot, nämlich das Gebot, die von der vorliegenden Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen, folgt aus dem Wesen einer jeden rechtsstaatlichen Planung (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit) und gilt dementsprechend allgemein.

Das rechtsstaatliche Abwägungsgebot tritt somit ergänzend neben die §§ 68 Abs. 3, 70 i.V.m. 13 Abs. 1, 14 Abs. 3 bis 6 WHG sowie § 89 BbgWG und die §§ 74 und 75 VwVfG.

Das Gebot sachgerechter Abwägung wird nicht verletzt, wenn sich die Planfeststellungsbehörde im Widerstreit der verschiedenen Belange für die Vorzugswürdigkeit des einen und damit notwendigerweise die Zurücksetzung eines anderen entscheidet und damit zugleich in der Wahl von Planungsalternativen die eine gegenüber der anderen bevorzugt. Innerhalb dieses Rahmens ist nämlich das Vorziehen und Zurücksetzen bestimmter Belange eine geradezu elementare planerische Entschließung; das setzt allerdings voraus, dass sich im Abwägungsprozess sachgerechte und

hinreichend gewichtige Gründe ergeben, die es rechtfertigen, dem einen Belang den Vorzug vor dem anderen einzuräumen.

Für die planerische Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung maßgebend. Somit sind spätere Änderungen der Sach- und Rechtslage grundsätzlich nicht geeignet, der zuvor getroffenen Abwägungsentscheidung nachträglich den Stempel der Rechtmäßigkeit oder Fehlerhaftigkeit aufzudrücken.

### **B.2.2.3 Erfüllung wasserwirtschaftlicher Anforderungen**

Die wasserwirtschaftlichen Anforderungen des WHG werden durch das Vorhaben erfüllt.

Die Voraussetzungen des § 68 Abs. 3 WHG sind gegeben. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, ist nicht zu erwarten (§ 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG). Das Vorhaben bewirkt einen vermehrten Verbleib von Wasser in der Landschaft und kommt damit dem Hochwasserschutz und der Wiederherstellung natürlicher Rückhalteflächen zugute.

Auch die weiteren Anforderungen nach dem WHG sowie nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften werden erfüllt (§ 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG):

Nach § 67 WHG sind Gewässer so auszubauen, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustandes des Gewässers vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden. Die Voraussetzungen sind erfüllt. Die Ziele des Vorhabens sind darauf gerichtet, Rückhalteflächen zu schaffen, das natürliche Abflussverhalten der Semitz im Moor wiederherzustellen und die Voraussetzungen für die Wiederansiedlung naturraumtypischer Lebensgemeinschaften zu schaffen.

Gemäß § 89 Abs. 1 BbgWG müssen Ausbaumaßnahmen den im Maßnahmenprogramm, Bewirtschaftungsplan und Risikomanagementplan nach § 99 BbgWG an den Gewässerausbau gestellten Anforderungen entsprechen. Für das Vorhaben liegen keine weiteren WRRL-Planungen vor, die dem Vorhaben entgegenstehen. Die Planung notwendiger WRRL-Maßnahmen für die Quellregion der Semitz würde erst in geschätzten 10 – 15 Jahren erfolgen. Mit vorliegendem Projekt werden vorwiegend naturschutzfachliche Ziele verfolgt.

### **B.2.2.4 Abwägung öffentlicher Belange**

Öffentliche Belange sind alle Belange, die auf dem öffentlichen Recht beruhen und Ausgestaltungen oder Funktionen des Wohls der Allgemeinheit, des Gemeinwohls und der öffentlichen Interessen sind.

Der Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens stehen keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegen.

#### **B.2.2.4.1 Raumordnung und Landesplanung**

Ziele der Raumordnung stehen nach der Stellungnahme der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung (GL) vom 08.01.2016 dem Vorhaben nicht entgegen. Danach bedürfe das Vorhaben nicht der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens, weil es nicht raumbedeutsam und von überörtlicher Bedeutung sei. Die Renaturierung der Semitz sei nicht verbunden mit Rauminanspruchnahmen durch Bodenversiegelungen. Das Renaturierungsgebiet beschränke sich zudem auf das Gemeindegebiet der Stadt Angermünde.

Nach der Festlegungskarte 1 des Landesentwicklungsplans Berlin-Brandenburg (LEP B-B) liege das Plangebiet in einem raumordnerischen Freiraumverbund, der nach dem in Ziffer 5.2 des LEP B-B formulierten Ziel der Raumordnung zu sichern und in seiner Funktion zu entwickeln sei. Die Renaturierung der Sernitz entspreche diesem Sicherungs- und Entwicklungsgebot.

#### **B 2.2.4.2 Städtebauliche und gemeindliche Belange**

Die Stadt Angermünde ist Eigentümerin der Flächen der Gemarkung Greiffenberg, Flur 1, Flurstücke 107, 111 und 386, auf denen die dem öffentlichen Verkehr gewidmete Bahnhofstraße verläuft. Unter der Straße liegt ein Durchlass, durch den die Sernitz fließt. Mit Stellungnahme vom 14.01.2016 führt die Stadt aus, sie befürchte einen erhöhten Straßenbauaufwand durch den Grundwasseranstieg. Sie fordert, die Auswirkungen des Vorhabens auf den Straßenkörper der Bahnhofstraße und den Durchlass durch fundierte Untersuchungen abzuklären, und einer für sie nicht belastenden Lösung zuzuführen.

Das Vorhaben wirkt sich hydraulisch nicht auf die unterhalb an das Vorhabensgebiet angrenzende Bahnhofstraße aus. Zum Nachweis wird auf die Darstellung der hydrologischen Auswirkungen des Vorhabens in Anlage 4 der Anlage 2 und Anlage 3 zur Hydraulik der planfestgestellten Unterlagen verwiesen. Zum Nachweis der Flächenbetroffenheiten ist ein Grundwasserströmungsmodell erarbeitet worden. Im Ergebnis des Modells waren zur Minimierung des potentiellen Auswirkungsbereichs des Vorhabens Planungsänderungen erforderlich. Danach werden das Stützbauwerk mit V-förmiger Pfahlreihe an Station 7+000 bis 7+030,6 und die Sohlhebung der Sernitz von Station 7+030,6 bis 7+500 entfallen. Die Sohlhebung der Sernitz ist nach der neuen Planung erst ab Station 7+550 vorgesehen. Der Durchlass der Bahnhofstraße liegt bei Station 6+623,23 bis 6+613,56. Die Sohlhebung des Hauptlaufs liegt damit nach neuer Planung über 900 Meter vom Durchlass entfernt. Im Ergebnis des Grundwasserströmungsmodells war zudem die Aufrechterhaltung und Verbesserung der Vorflutverhältnisse erforderlich, um die Siedlungsbereiche und die Bahnhofstraße aus dem Einflussbereich des Vorhabens zu halten. Hierzu sind in den Nebenbestimmungen A.4.6 Festlegungen zur Unterhaltung der Entwässerungsgräben und zur Unterhaltung der Sernitz von Station 7+000 bis 7+545 getroffen worden. In A.4.7 wurden zudem Schutzmaßnahmen angeordnet, nach denen die Entwässerungsgräben U1, U3, U4, U6 und U7 zu ertüchtigen sind. Die Grundwasseranstiege im Moor werden zudem durch ein umfangreiches Monitoring mit Pegelablesungen dokumentiert und überwacht. Nach den umfangreichen hydraulischen Untersuchungen wird das Vorhaben bei Aufrechterhaltung der die Bahnhofstraße flankierenden Entwässerungsgräben nicht zu einer Verschlechterung des Straßenkörpers der Bahnhofstraße, des Wasserabflusses im Durchlass und damit zu einer Erhöhung des Unterhaltungsaufwandes führen.

Die Stadt fordert, Feststellungen zu den Konsequenzen späterer unvorhergesehener Beeinträchtigungen menschlicher Nutzungen durch das Vorhaben in den Plan aufzunehmen. Aussagen hierzu wurden weder in den Plan noch in die Nebenbestimmungen zum Planfeststellungsbeschluss aufgenommen, da die Rechtsfolgen nicht voraussehbarer Wirkungen eines Vorhabens gesetzlich geregelt sind. Nach § 75 Abs. 2 VwVfG kann der Betroffene Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen verlangen, welche die nachteiligen Wirkungen ausschließen. Sie sind dem Träger des Vorhabens durch Beschluss der Planfeststellungsbehörde aufzuerlegen. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, richtet sich der Anspruch auf Entschädigung in Geld.

Da die zu erwartenden Flächeninanspruchnahmen durch die Erhöhung der Grundwasserstände mittels eines Grundwassermodells geführt wurden, kommt dem Monitoring zur Überwachung der

Grundwasserstände und damit der Überwachung der Betroffenheiten eine besondere Bedeutung zu. Hierzu sind die Nebenbestimmungen zu A.4.8 angeordnet worden.

In Nebenbestimmung A.4.2.7 wird festgelegt, dass der VT vor Nutzung der städtischen Baustraßen entsprechende Vereinbarungen mit der Stadt Angermünde abzuschließen hat.

### **B.2.2.4.3 Wasserwirtschaftliche Belange**

#### **Wasserrahmenrichtlinie**

Mit dem Vorhaben wird ein den Anforderungen der WRRL entsprechendes Maßnahmenpaket erkennbar. Das Vorhaben entspricht dem Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot des § 27 Abs. 1, 47 Abs. 1 WHG. Das Vorhaben vermeidet eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands der Sernitz und trägt dazu bei, einen guten ökologischen und einen guten chemischen Zustand zu erreichen. Es fördert zudem den Erhalt eines guten mengenmäßigen Zustands des Grundwassers.

#### Oberflächenwasserkörper

Die Sernitz ist ein berichtspflichtiges Gewässer. Sie ist im Vorhabensbereich bis zur Einmündung in die Welse als Typ 11, natürliches Gewässer, organischer Bach, klassifiziert.

#### Biologische Qualitätskomponenten

Der ökologische Zustand der Sernitz ist mäßig. Diese Einstufung beruht auf dem Monitoring der biologischen Qualitätskomponenten, insbesondere der Untersuchung von Makrophyten und Phytobenthos. Die biologischen Qualitätskriterien betreffen Fische, Plankton, Makrozoobenthos und Makrophyten/Phytobenthos.

Fische konnten bislang nicht dokumentiert werden, da wegen zweier Staubauwerke und mehrerer Biberdämmen im Unterlauf der Sernitz ein Fischeaufstieg bis in das Vorhabensgebiet unmöglich ist.

Auf die Qualitätskomponente Plankton hat das Vorhaben keine Auswirkungen. Plankton wird mit der fließenden Welle transportiert. Je höher die Beschattung ist, desto kühler bleibt der Bach und umso weniger Plankton kann sich entwickeln. Aktuell ist der Baubereich stark verschattet. Durch die Maßnahmen werden zwar einige Gehölze absterben oder während der Bauarbeiten zur Freimachung der Baustelle beseitigt, aber auch Erlen auf den Stock gesetzt, die wieder ausschlagen und weiterhin für Beschattung sorgen.

Das Vorhaben, insbesondere die Errichtung der Stützschwelle im Hauptlauf, stellt kein Hindernis für das als „gut“ bewertete Makrozoobenthos dar. Das Passieren der Stützschwelle durch die Organismen im Wasserfilm zwischen den Wasserbausteinen sowohl bachab- als auch bachaufwärts ist in Abhängigkeit vom Wasserdargebot möglich. Nach der neuen Planung der Stützschwelle mit einer Niedrigwasserrinne wird auch eine partielle Durchgängigkeit für schwimmstarke Fischarten in Abhängigkeit von den Wasserständen, soweit die Wanderbarrieren im Unterlauf der Sernitz entfallen, möglich sein.

#### Hydromorphologische Qualitätskomponenten

Das Vorhaben fördert die hydromorphologischen Komponenten der Sernitz.

Aus dem infolge der Meliorationen tief eingeschnittenen Hauptlauf mit den Seitengräben wird durch die Maßnahmen ein Gewässer entsprechend dem Planungsleitbild eines organischen Baches im Quellgebiet entwickelt mit der Möglichkeit, Mehrbettgerinne zu bilden. Es wird eine zusammenhängende

Moorfläche entwickelt, die in der Talmitte von der Sernitz durchflossen wird, die das Wasser in der Landschaft zurückhält und für eine Vergleichmäßigung des Abflusses sorgt.

Das LfU, Referat W13, Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren, moniert die fehlende Gebietswasserbilanz auf Basis eines Grundwassermodells zur fachlichen Untersetzung der Aussagen zu den hydrologischen Auswirkungen im Niedrigwasserfall. Durch das Vorhaben würden die Grundwasserstände durch Anhebung des Wasserspiegels steigen, das hydraulische Gefälle aus den Moorflächen in den Bach reduziert, die Gebietsverdunstung, insbesondere in Trockenwetterphasen, erhöht und zufließendes Wasser nicht in einem Niedrigwasserprofil abgeführt.

Der VT hat darauf erwidert, die Speisung der Sernitz erfolge bei Niedrigwasser ausschließlich aus dem Moorkörper. Die Gewässerabschnitte oberhalb Station 9+500 fielen regelmäßig trocken. Die Optimierung des Wasserrückhaltes durch das Vorhaben verbessere daher die Speisung der Sernitz in extremen Niedrigwassersituationen und sei ausschlaggebend für die dauerhafte Besiedelbarkeit der Sernitz im Mittel- und Unterlauf. Mehrjährige Beobachtungen und Abflussmessungen in Moorrenaturierungsgebieten hätten gezeigt, dass der verbesserte Wasserrückhalt im Moor zum Ausgleich der Wasserführung führen werde. Abflussschwankungen fielen durch die verstärkte Rückhaltewirkung im renaturierten Moor geringer aus. Die Niedrigwassersituationen würden entschärft, da in Trockenzeiten der gut gefüllte Moorkörper über einen wesentlich längeren Zeitraum den Niedrigwasserabfluss speisen könne. Der VT hat als begleitende Maßnahme die Kontrolle der Niedrigwasserabflüsse an der unterhalb liegenden Pegelstation Greiffenberg vorgeschlagen.

Zum Nachweis der hydrologischen Auswirkungen im Niedrigwasserfall ist ein Monitoring in der Nebenbestimmung A.4.8.7 angeordnet worden. Danach sollen für die Dauer von 5 Jahren die Niedrigwasserabflüsse gemessen werden.

Die Planfeststellungsbehörde hält den Nachweis zu den hydrologischen Auswirkungen im Niedrigwasserfall auf Basis eines Grundwassermodells zur fachlichen Untersetzung im Vorfeld der Realisierung des Vorhabens für entbehrlich.

Die geänderten Planunterlagen erweisen sich gegenüber der ursprünglichen Planung als vorteilhaft für den Niedrigwasserabfluss. Nach den neuen Plänen entfallen das an Station 7+000 beginnende Stützbauwerk und die Sohl-anhebung der Sernitz von Station 7+030 bis 7+500. Das neu geplante Bauwerk an Station 7+545 erhält einen Fischaufstieg, über den auch das Niedrigwasser abfließt. Es kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass es insbesondere in niederschlagsarmen Zeiten, insbesondere im Sommer, zu einer Erhöhung der Gebietsverdunstung kommt. Nach der Planänderung bleibt jedoch ein oberirdischer Abfluss erhalten. Langjährige Monitoringauswertungen nach Moorvernässungen in Brandenburg haben zudem die Annahmen bestätigt, dass in Trockenzeiten ein gut gefüllter Moorkörper die Niedrigwasserabflüsse stützen und Niedrigwassersituationen entschärfen kann.

Selbst dann, wenn wider Erwarten das Vorhaben in Trockenwetterphasen zu einer Verschärfung des Niedrigwasserabflusses beitragen würde, wäre dies nicht geeignet, die fachplanerische Rechtfertigung des Vorhabens in Frage zu stellen. Die Forderung nach fachlicher Untersetzung der Aussagen zu den hydrologischen Auswirkungen im Niedrigwasserfall berücksichtigen nicht die nach den fachplanerischen Zielvorgaben zu Grunde liegende Gesamtumweltbilanz des Vorhabens, aus der sich allein die Rechtfertigung im Sinne eines vernünftigerweise Gebotenseins des Vorhabens beurteilen lässt. Wie sich der Planung entnehmen lässt, zeigt das Vorhaben eng miteinander verbundene Auswirkungen auf unterschiedliche Schutzgüter, die nicht isoliert voneinander betrachtet werden können. So dient das Vorhaben der Moorrevitalisierung der Entwicklung moortypischer Wasserstände, um Lebensräume

bedrohter und seltener gebietstypischer Tierarten im Mooregebiet zu etablieren, also der Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Wiederherstellung eines gestörten Wasserhaushaltes. Moore sind wichtige Wasserspeicher und Nährstofffilter. In Zeiten von Hochwasser nehmen sie Wasser auf, das sie in Trockenzeiten wieder abgeben. Sie entziehen der Landschaft Nährstoffe und tragen so zur Reinhaltung der Gewässer bei. Moore sind zudem Verbesserer des Mikroklimas. Der Kühleffekt, den sie bewirken, kommt der Tier- und Pflanzenwelt zugute. Die Verwirklichung dieser wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Ziele hat Vorrang gegenüber dem Belang der Sicherung von im Vorfeld der Maßnahmenrealisierung berechneten Niedrigwasserabflüssen. Selbst wenn sich das Vorhaben unvorhersehbar negativ auf die Niedrigwasserabflüsse auswirken würde, könnte im Nachhinein immer noch nachgesteuert werden.

Das Vorhaben steht der Durchwanderbarkeit des Sernitz-Hauptlaufs durch bodengebundene Kleinfische wie Bachneunaugen und auch durch schwimmstarke Fischarten wie Bachforelle und Groppe in Abhängigkeit vom Wasserdargebot nicht entgegenstehen, wenn künftig die Stau- und Biberdämme unterhalb des Vorhabensgebietes wegfallen sollten. Die Durchgängigkeit der Sernitz ist derzeit durch Staubaauwerke an zwei Stellen und durch mehrere Biberdämme unterhalb des Vorhabensgebietes unterbrochen. Fische konnten im Vorhabensgebiet daher bislang nicht dokumentiert werden. Die zeitliche und auf bestimmte Fischarten beschränkte Durchwanderbarkeit genügt den Anforderungen des § 34 Abs. 1 WHG an die Durchgängigkeit oberirdischer Gewässer. Nach der nach dem Erörterungstermin erfolgten Planungsänderung wird die Stützschwelle in der Sernitz an Station 7+560 zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit in Becken-Riegelbauweise realisiert, um die partielle Durchwanderbarkeit für bestimmte Fischarten an dieser Stelle zu gewährleisten. Nach der Stellungnahme des LfU vom 04.06.2018, Referat für Gewässerentwicklung, wurde die Sernitz im Gewässerentwicklungskonzept bislang nicht betrachtet. Im Landeskonzept zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit wurde ihr keine Priorität zugeordnet, das heißt, ihre Herstellung ist von untergeordneter Bedeutung. Vom LfU, Referat für Oberflächengewässergüte, wird daher auch keine generelle Durchgängigkeit im Sinne einer Durchwanderbarkeit der rauhen Rampe im Durchschnitt an mehr als 330 Tagen im Jahr und nicht für alle Arten der Referenz-Ichthyozönose gefordert. Eine Durchwanderbarkeit in der gefällereichen oberen Forellenregion für schwimmstarke Arten wie Bachforelle und Groppe und nur bei Abflüssen, die über dem Mittelwasserabfluss liegen, ist daher erforderlich und ausreichend für einen gelegentlichen Austausch von Individuen im Längsschnitt.

#### Chemische und allgemeine physikalisch-chemische Qualitätskomponenten

Nach der Bestandsaufnahme 2015 besitzt die Sernitz einen schlechten chemischen Zustand. Ursache hierfür sind im Land Brandenburg flächendeckend auftretende Belastungen mit Quecksilber. Hinzu kommen Einträge in Gewässer durch die Landwirtschaft, Auswaschungen von Stoffen und Bauwerken in Bereichen ohne Kanalisation aus diffusen Quellen, Regenwasserentlastungen und Landentwässerung. Das Vorhaben kann durch den längeren Verbleib des Wassers im Moor einen geringen Beitrag zur Verbesserung der chemischen Qualitätskriterien leisten. Um Verunreinigungen mit chemischen Stoffen zu begegnen, sind jedoch außerhalb dieses Verfahrens Maßnahmen gegen die Verursacher erforderlich.

#### Allgemeine physikalisch-chemische Qualitätskomponenten

Mit dauerhaften Auswirkungen auf die physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten wie Temperaturverhältnisse, Sauerstoff, Salzgehalt, pH-Wert und Nährstoffverhältnisse ist nicht zu rechnen.

Auf die Wassertemperatur hat das Vorhaben keine negativen Auswirkungen. Der Hauptlauf ist derzeit gut beschattet. Im Baubereich der Baustelleneinrichtung am Gewässer zu beseitigende Erlen werden nach Beendigung der Maßnahmen auf den Stock gesetzt und können neu ausschlagen. Zudem werden

sich Erlen auf den zahlreichen Bultstrukturen entwickeln. Dadurch wird die langfristige Beschattung des Gewässers gewährleistet und eine Erhöhung der Wassertemperatur vermieden.

Sauerstoffgehalt und pH-Wert bleiben durch das Vorhaben im Wesentlichen unverändert.

Mögliche Beeinträchtigungen der Wasserqualität der Sernitz durch Eintragung von Nährstoffen aus dem Moor stehen dem Vorhaben nach § 31 Abs. 1 WHG nicht entgegen. Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe hat in seiner Stellungnahme vom 01.12.2016 darauf hingewiesen, dass bei der Renaturierung die anuellen Wasserstandsschwankungen im Boden möglichst gering ausfallen sollten, da diese die Stickstoffmineralisierung und Nährstofffreisetzung begünstigen.

Das Vorhaben ist darauf angelegt, die Wasserstandsschwankungen im Moor zu vergleichmäßigen und damit der Stickstoffmineralisierung entgegenzuwirken. In den Jahren der Moorregeneration grundsätzlich zu erwartende Nährstoffeinträge aus wiedervernässten Mooren in Oberflächengewässer lassen sich wissenschaftlich weder exakt berechnen noch genauer abschätzen. Aus wiedervernässten stark degradierten Mooren werden anfangs grundsätzlich höhere und über Jahrzehnte andauernde Nährstoffausträge erwartet, andererseits ist in Abhängigkeit vom Eisengehalt im Moorkörper mit einer hohen Adsorption der Nährstoffe im Moor und dementsprechend eher geringen Nährstoffausträgen aus renaturierten Moorflächen zu rechnen. Eine wissenschaftlich fundierte Vorhersage der Entwicklung der Nährstoffdynamik im Moor des Vorhabensgebietes setzt wissenschaftliche Voruntersuchungen zum Nährstoffaustrag voraus. Die Nährstoffbelastung der Sernitz liegt bei durchschnittlich 0,1 mg/l Gesamtphosphor und damit 0,02 mg/l über dem Zielwert für Fließgewässer Typ 11. Wegen des hohen Eisenüberschusses im Sernitz-Moor, sichtbar an den großflächig auftretenden Eisenoockerschlämmen in den Überstauplächen des Moores, kann eingeschätzt werden, dass die Nährstoffe überwiegend ausgefällt und nicht mehr pflanzenverfügbar sein werden. Eine vorhabensbedingte vorübergehende Verschlechterung der Zustandsklasse der Sernitz durch einen erhöhten Eintrag von Nährstoffen aus dem Vorhabensgebiet ist daher unwahrscheinlich.

#### Grundwasser

Der mengenmäßige und chemische Zustand des Grundwasserkörpers im Untersuchungsraum ist gut. Das Vorhaben trägt durch die Erhöhung der Grundwasserstände im Moor dazu bei, das Bewirtschaftungsziel der Erhaltung dieses guten Zustands zu fördern.

#### Vermeidung bauzeitlicher Beeinträchtigungen der Gewässerökologie

Die in den Planunterlagen festgelegten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen tragen dem Besorgnisgrundsatz des § 48 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 WHG Rechnung.

Bei Arbeiten in der Sernitz für den Bau der Sohlrampe mit Wasserbausteinen wird von oben nach unten gearbeitet. Dadurch werden ein Rückstau und das übermäßige Aufwühlen von Sedimenten vermindert. Sedimente werden aus der Sernitz nicht entnommen. Der Einbau von Schüttgut erfolgt jeweils oberhalb der Pfahlreihen.

Neu eingebrachte Schüttgüter wie Kiese und Sand sind aus unbelasteten Materialien gemäß LAGA, Kategorie Z0, einzubauen.

Um Einträge von Schmierölen zu verhindern, dürfen nur biologisch abbaubare Hydrauliköle verwendet werden. Zur Vermeidung des Eintrags von Benzinen ist die Betankung der Baufahrzeuge nur mit einem Mindestabstand von 10 m vom Fließ zulässig. Tropfverluste sind aufzufangen. Behälter zum Auffangen und Sammeln von Öl und verunreinigtem Boden und Ölbindemittel sind vorzuhalten. Bei Arbeiten im Gewässer und in unmittelbarer Nähe hierzu ist eine Ölsperre zu errichten. Schmier- und Treibstoffe

oder andere wassergefährdende Stoffe dürfen nur auf den ausgewiesenen Lagerplätzen gelagert werden.

Zur Vermeidung übermäßiger Beschädigungen der Bodenschichten wird in den Baufeldern mit leichten Kettenfahrzeugen und /oder Baggermatratzen gearbeitet.

#### Einleitung des Filtrückspülwassers aus dem Wasserwerk Greiffenberg

Der Landkreis Uckermark hat mitgeteilt, dass Filtrückspülwasser von Qmax. 540 m<sup>3</sup>/a über eine Rohrleitung in die Sernitz ableitet werde. Das Vorhaben steht der Einleitung nicht entgegen.

Die Benutzung eines Gewässers ist mit dem Vorhaben nicht verbunden. § 19 WHG findet keine Anwendung. Für die Entscheidung über die Plangenehmigung bedarf es daher nicht des Einvernehmens der unteren Wasserbehörde nach § 19 Abs. 3 WHG.

#### Unterhaltung

Der Wasser- und Bodenverband Welse hat mit Stellungnahme vom 12.01.2016 Festlegungen zu Unterhaltungspflichten gefordert.

In A.4.6 und A.4.7 der Nebenbestimmungen zum Beschluss sind die künftigen Unterhaltungspflichten und Ertüchtigungsmaßnahmen für die zu unterhaltenden Gräben geregelt. Danach wird festgestellt, dass nach Umsetzung der Maßnahmen keine Unterhaltung der Sernitz von Station 7+545 bis 9+500 mehr stattfindet. Die Kontrolle und Nachbesserung der in das Gewässer eingebrachten Bauwerke obliegt dem VT. Die Unterhaltung der Sernitz von Station 7+000 bis 7+545 und 9+500 bis 11+550 bleibt unverändert. Die für die Ortsentwässerung erforderlichen Gräben U1, U3, U4, U6 und U7 sind vom VT zu ertüchtigen und vom Wasser- und Bodenverband weiterhin zu unterhalten.

Im Erörterungstermin hat die Vertreterin des Wasser- und Bodenverbandes darum, zu entscheiden, ob in den Entwässerungsgräben, die weiterhin zu unterhalten sein werden, eine generelle Ausnahmegenehmigung für das Absenken oder die Beseitigung von Biberdämmen erteilt werden kann. Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird keine Ausnahmegenehmigung für das Absenken oder die Beseitigung von Biberdämmen in den weiterhin zu unterhaltenden Entwässerungsgräben nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt. Zum einen liegen die Entwässerungsgräben außerhalb des Vorhabensbereichs. Zum anderen können Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nach dem Erlass der Obersten Naturschutzbehörde vom 24.11.2010 grundsätzlich nur im Einzelfall zugelassen werden.

### **B.2.2.4.4 Naturschutz und Landschaftspflege**

Von dem Vorhaben sind naturschutzrechtliche Belange berührt.

#### **B.2.2.4.4.1 Eingriffsregelung der §§ 14 ff. BNatSchG**

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft i.S.d. § 14 BNatSchG verbunden. Die nicht vermeidbaren Eingriffe werden durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert. Damit ist der Eingriff gemäß §§ 13, 15 BNatSchG zulässig.

Wesentliche Grundlage für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind insbesondere die Unterlagen zur SPA-Vorprüfung (Teil 2 der Planunterlagen), der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag mit der Habitatpotentialanalyse für Libellen (Teil 3 der Planunterlagen) und die Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsvorprüfung (Teil 4 der Planunterlagen).

#### Anwendung der Eingriffsregelung der §§ 14 ff. BNatSchG

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, welche die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes erheblich beeinträchtigen können.

Das Vorhaben ist mit solchen Eingriffen in die Schutzgüter Boden, Fauna, Flora und Biotope verbunden.

Das Vorhaben unterfällt somit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung der §§ 14 ff. BNatSchG. Der Eingriff wird gemäß den §§ 14 ff. BNatSchG zugelassen, da die Beeinträchtigungen zu vermeiden oder in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der naturschutzrechtlichen Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

#### Beschreibung des Plangebietes

Das Vorhaben liegt innerhalb des SPA-Gebietes „Schorfheide-Chorin“ (DE 2948-401) und des gleichnamigen Landschaftsschutzgebietes. Es tangiert das FFH-Gebiet „Sernitz-Niederung und Trockenrasen“ (DE 2949-303) in einem Abstand von 1000 m.

#### Vermeidung und Minimierung von Eingriffen

Der Verursacher eines Eingriffs ist gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort des Eingriffs ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Die durch die Inanspruchnahme von Natur und Landschaft am Ort des Eingriffs selbst zwangsläufig hervorgerufenen Beeinträchtigungen nimmt das Naturschutzrecht dagegen als „unvermeidbar“ hin.

#### Schutzgut Boden

Im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen kann es durch die geplanten Maßnahmen zur Verdichtung von Böden und damit zu erheblichen Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen kommen. Zudem kann durch die Verfüllung, Teilverfüllung der Entwässerungsgräben und die Sohlrampe der Sernitz der Moorboden verdichtet werden. Um eine erhebliche Beeinträchtigung des Moorbodens durch Verdichtung zu vermeiden, ist in der Nebenbestimmung A.4.2.5 der maximal zulässige Bodendruck der Arbeitsmaschinen festgelegt worden.

Für die Flachabtorfung wird eine Fläche von 18,74 ha in Anspruch genommen. Der Boden wird bis zu einer Stärke von 0,3 m entfernt. Es handelt sich nicht um einen Eingriff i.S.d. § 14 Abs. 1 BNatSchG, da die Leistungs- und Funktionsfähigkeit von Boden, Wasser, Natur und Landschaft nicht erheblich beeinträchtigt wird. Die Oberböden sind stark degradiert und die Maßnahmen auf die Verbesserung der Bodenfunktion als Wasserspeicher durch einsetzendes Moorwachstum, Aufwertung der Feuchtbiotope und Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts gerichtet. Für die unter dem degradierten Boden liegenden Moorsubstrate werden bessere Voraussetzungen für erneutes Moorwachstum geschaffen.

#### Schutzgut Wasser

##### Grundwasser

Durch das Vorhaben wird der Grundwasserstand großflächig angehoben und die Voraussetzungen für Moorwachstum geschaffen. Schutzvorkehrungen zum Gewässerschutz während des Baustellenverkehrs sind in A.4.2.2 und A.4.2.6 der Nebenbestimmungen zum Beschluss festgesetzt.

## Oberflächenwasser

Der hohe Eisenüberschuss im Moorkörper deutet darauf hin, dass ein Austrag von Phosphor in die Sernitz ausgeschlossen werden kann. Mittel- und langfristig wird es zu einer Senkung der Nährstofffreisetzung aus dem Moor kommen. Der Wasserrückhalt im Moor wird verbessert und Hochwasserspitzen für die Ortslage Greiffenberg abgeschwächt.

## Schutzgut Biotoptypen/Flora

Auf nahezu der gesamten Fläche des Vorhabensgebietes liegen geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, § 18 BbgNatSchAG. Für die Biotope der Moore und Sümpfe liegt eine qualitative Aufwertung durch die Wiedervernässung des Moores vor. Die überwiegend vorhandenen Schilfröhrichte werden zugunsten einer moortypischen Vegetation verdrängt. Abschnitte in der Moorniederung mit Quellbereichen sowie wertvollen Seggenröhrichten werden von den Maßnahmen ausgenommen. Biotope der naturnahen Bereiche fließender Binnengewässer und Ufer sind nur im Bereich der Biberdämme vorhanden, da die Sernitz in den übrigen Bereichen stark eingeschnitten und überwiegend vegetationslos ist. Ein Eingriff liegt nicht vor, weil die Bereiche der Biberdämme von den Maßnahmen ausgenommen werden. Die Seitengräben, die in die Sernitz führen, gehören nicht zu den geschützten Biotopen. Hinsichtlich des Biotops der Moor- und Bruchwälder liegt ein Eingriff vor. Die Bäume werden auf 1,6 km Länge entlang der Sernitz aufgelichtet. Eine Fläche von 3,2 ha ist betroffen. Infolge des höheren Grundwasserstandes werden einige Bäume absterben. Durch die infolge der Biberstau höheren Grundwasserstände sind bereits Bäume abgestorben. Als Maßnahme der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nach § 4 LWaldG werden Erlen auf den Stock gesetzt. Damit ist der Neuaustrieb gegeben. Zudem wird sich neuer Erlenbestand auf den Flächen im Moor, insbesondere auf Bulten entwickeln. Für die Beeinträchtigungen des Bruchwaldes ist eine Ausnahme gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zugelassen worden, da die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

## Schutzgut Fauna

Zum Schutzgut Fauna wird auf die Ausführungen zum besonderen Artenschutz in B.2.2.4.4.3 des Beschlusses verwiesen.

## Klima

Die Wiedervernässung des Moorkörpers wird zu einer Verlangsamung und Unterbindung der Torfdegradation im Projektgebiet führen und einen Beitrag zur Reduktion klimaschädlicher Gase leisten.

## Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird durch die Maßnahmen nicht wesentlich verändert. Das Vorhabensgebiet wird sich zu einem Moorstandort mit artenreicheren, moortypischen Pflanzengesellschaften entwickeln.

## Schutzgut Mensch

Das Gebiet dient aufgrund fehlender geeigneter Wege nicht der Erholungsnutzung. Die überwiegend in Anspruch genommenen Flächen sind mit Landröhrichten bewachsen und werden nicht mehr genutzt. Eine Vernässung des östlich an das Vorhabensgebiet angrenzenden Siedlungsbereichs kann wegen der Fortsetzung der Unterhaltung der Vorfluter ausgeschlossen werden.

## Denkmale

Von dem Vorhaben sind die Bodendenkmale Nr. 1, Greiffenberg 3, 12, Siedlung der Urgeschichte und der Jungsteinzeit und Nr. 2, Greiffenberg 2, Siedlung der Urgeschichte und der Mittel- und Jungsteinzeit sowie Bronzezeit betroffen. Durch die bauvorbereitende Prospektion, die archäologische Baubegleitung und die Bergungs- und Dokumentationsarbeiten werden die Denkmale gesichert. Auf den

Bauzuwegungen werden zudem Wege abgesteckt, die für den Baustellenverkehr ausschließlich zu nutzen sind. Die Baustelleneinrichtungsfläche südlich der Sernitz auf einer Bodendenkmalverdachtsfläche wird mit Kunststofffilter und Schottertragschicht gegen das Umwühlen des Bodens geschützt.

#### **B.2.2.4.4.2 FFH-Verträglichkeitsuntersuchung**

Im Vorhabensgebiet liegt das Vogelschutzgebiet SPA - DE 2948-401 „Schorfheide-Chorin.“

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.

Ein Pflege- und Entwicklungsplan (PEP) für das Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin ist derzeit in Bearbeitung. Eine Maßnahmenplanung des PEP liegt daher noch nicht vor.

Das Vogelschutzgebiet „Schorfheide-Chorin“ ist Teil des zusammenhängenden ökologischen Netzes „Natura 2000.“ Die geplanten Maßnahmen unterstützen alle für das Vorhabensgebiet normierten Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes. Sie sind daher mit den Erhaltungszielen vereinbar. Im Einzelnen:

Zu den Erhaltungszielen zählen die Erhaltung und Wiederherstellung von Bruchwäldern, Mooren, eines naturnahen Wasserhaushaltes und der dazugehörigen Wasserstandsdynamik in Mooren, vor allem in der Sernitzniederung, mit winterlich und ganzjährig überfluteten Flächen und ganzjährig hohen Grundwasserständen. Das Vorhaben verwirklicht diese Erhaltungsziele.

Das Vorhaben wird keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die im Gebiet vorkommenden Vogelarten haben. Die 2013 durchgeführte Vogelkartierung ergab fünf Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie der EU vorkommende Arten, Kranich, Neuntöter, Sperbergrasmücke, Rohrweihe und Wachtelkönig. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen liegen wegen der Abgeschiedenheit des Gebietes ohne touristische Nutzung und solche der Naherholung nicht vor. Anlagenbedingte Beeinträchtigungen sind nicht gegeben, es kommt vielmehr zu einer Aufwertung des Lebensraums. Zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen sind Bauverbote unter A.4.4.2 der Nebenbestimmungen angeordnet worden. Die Einhaltung der Bauzeitenregelung für die fünf im Gebiet wertgebenden oder nahe am Gebiet brütenden wertgebenden Vogelarten schützt gleichzeitig die anderen Anhang 1- Arten der Vogelschutzrichtlinie, wie u.a. Bruchwasserläufer, Heidelerche, Kornweihe, Rotmilan.

Das Vorhaben ist auch vereinbar mit den im Gebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen 3260 (Fließgewässer mit flutender Wasservegetation) und 6120 (Trockene, kalkreiche Sandrasen) nach Anhang I der FFH-Richtlinie. Die Bruchwälder entlang der Sernitz, von denen ca. 800 Erlen entnommen und gegebenenfalls durch die Erhöhung der Grundwasserstände absterben werden, sind nicht als FFH-Lebensraumtyp 91 EO (Auewälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*) einzustufen. Ihnen fehlt das Hauptkriterium des funktionierenden Aueregimes.

Das Vorhaben stellt für keine relevante Art nach Anhang II der FFH-Richtlinie eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Zu den näheren Einzelheiten der Auswirkungen des Vorhabens auf Muscheln, Libellen, der Bauchigen und Schmalen Windelschnecke, Biber, Amphibien und Reptilien wird auf Teil 2, Gliederungspunkt 7 der SPA-Vorprüfung verwiesen. Für baubedingte Beeinträchtigungen sind die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in A.4.4.4, A.4.4.5, A.4.4.7 und A.4.4.9 des Beschlusses festgesetzt worden.

### B.2.2.4.4.3 Besonderer Artenschutz

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist verboten

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten und ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die vorgenannten Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen unter folgenden Maßgaben:

Sind im Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 (Bundesartenschutzverordnung) aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatz 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Vorstehendes entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Grundlage für die Prüfung, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände betroffen sind, ist der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (Unterlage Teil 3). Dieser stellt für die Prüfung eine hinreichend detaillierte Unterlage dar.

Durch das Vorhaben sind folgende geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-RL, europäische Vogelarten und solche Arten nach der Bundesartenschutzverordnung betroffen:

#### Avifauna

Betriebs- und anlagenbedingte Gefährdungen der Avifauna sind ausgeschlossen. Baubedingt können Niststätten beschädigt und zerstört werden. Das Eintreten der Tatbestandsvoraussetzungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für europäische Vogelarten durch die Festsetzung der Bauzeitenregelungen ausgeschlossen werden.

#### Schmetterlinge

Betriebs- und anlagenbedingte Gefährdungen des Großen Feuerfalters sind ausgeschlossen. Eine baubedingte Tötung und eine Zerstörung von Lebens- und Fortpflanzungsstätten dieser Art sind möglich. Vermeidungsmaßnahmen werden in A.4.4.8 festgelegt. Eine Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG wird erteilt.

#### Biber

Betriebs- und anlagenbedingte Gefährdungen des Elbebibers sind ausgeschlossen. Für baubedingte Beeinträchtigungen des Bibers sind Vermeidungsmaßnahmen in A.4.4.5 festgelegt. Eine Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erteilt.

Mit Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses werden für den Großen Feuerfalter und den Elbebiber Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 Nr. 3 und Nr. 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG zugelassen.

Mit dem Vorhaben ist beabsichtigt, einen trockengelegten Feuchtlebensraum wieder in ein wachsendes Moor zurück zu entwickeln. Bei den dazu notwendigen Bauarbeiten der Grabenverfüllung und Abtorfung ist es möglich, dass Larven oder Exuvien des Großen Feuerfalters zerstört oder getötet und Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Elbebibers beschädigt werden. Die mit dem Vorhaben verbundene Aufwertung des Feuchtlebensraumes zu einem wachsenden Moor wird zu einer Verbesserung des Lebensraumes des Großen Feuerfalters und des Bibers führen. Das Vorhaben stellt ein seltenes Biotop mit den darin enthaltenen seltenen Tier- und Pflanzenarten wieder her. Damit entspricht die Maßnahme den in § 1 Abs. 1 BNatSchG genannten Zielen des Naturschutzes, so dass Gründe des öffentlichen Interesses für ihre Durchführung vorliegen. Auch ist mit dem Vorhaben die Schutzmaßnahme „Verbesserung des Lebensraumes“ für den Großen Feuerfalter und den Biber im Vorhabensgebiet verbunden. Es liegen damit sowohl die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG als auch des § 45 Abs. 7 Nr. 3 BNatSchG vor.

Für die anderen im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag genannten besonders geschützten Arten liegt wegen § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG vor. Einer Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, wie im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag aufgeführt, bedarf es daher nicht.

#### **B.2.2.4.4.4 Nationale Schutzgebiete**

Das Vorhabensgebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet (LSG) Schorfheide-Chorin. Das LSG wurde mit Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung „Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin“ vom 12.09.1990 (GVBl. II/90 Nr. 1472), geändert durch Verordnung vom 19.05.2014 (GVBl. II/14 Nr. 28) festgesetzt.

Die Unterschutzstellung dient nach § 4 dieser Verordnung dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung der besonderen Vielfalt, Eigenart und Schönheit einer in Mitteleuropa einzigartigen Kulturlandschaft. Das Landschaftsschutzgebiet wird geschützt zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und wegen der besonderen Bedeutung dieses Gebietes für die Erholung.

Das Vorhaben entspricht dem Schutzzweck des LSG. Es stellt die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts im Moor mit der moortypischen Artenvielfalt wieder her.

#### **B.2.2.4.4.5 Europäische Schutzgebiete**

Die Maßnahmen werden im Vogelschutzgebiet SPA - DE 2948-401 „Schorfheide-Chorin“ realisiert und entsprechen den Erhaltungszielen des Gebietes. Einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG bedarf es nicht. Auf die Ausführungen zu B.2.2.4.4.2 wird verwiesen.

#### **B.2.2.4.5 Belange der Landwirtschaft**

Von dem Vorhaben sind als Grünland genutzte landwirtschaftliche Flächen nur zu einem geringen Anteil betroffen. Überwiegend werden Schilfflächen in Anspruch genommen. Durch die infolge der zahlreichen ab dem Jahr 2016 entstandenen von Biberdämmen verursachten Vernässungen der Flächen war auch die Grünlandnutzung nicht mehr oder nur sehr eingeschränkt möglich. Für die durch das Vorhaben betroffenen Flächen im Eigentum Dritter sind Entschädigungen zu leisten.

#### **B.2.2.4.6 Belange der Forstwirtschaft**

Eine forstwirtschaftliche Nutzung entlang der Sernitz findet aktuell nicht statt. Der Landesbetrieb Forst Brandenburg (LFB) hat mit Stellungnahme vom 15.01.2016 die mangelnde Nachvollziehbarkeit der forstrechtlichen Betroffenheit für die Waldflächen beanstandet. Im Erörterungstermin am 14.12.2016 wurde festgelegt, dass der VT die Waldbetroffenheit entsprechend der Geländehöhen in den Planungsunterlagen darstellt und der Unteren Forstbehörde vor Ort erläutert. Am 21.02.2017 war die Begehung der Flächen. Die Karte der Bereiche, in dem die Umwandlung der Ufergehölze durch Vernässung zu erwarten ist, wurde überarbeitet und ist als Teil 1 Anlage 2 Blatt-Nr. 6.4E Bestandteil der festgestellten Pläne. Nach der Planung wird Wald i.S.d. § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG) in einem Größenumfang von 10 ha durch die Veränderung der Grundwasserstände in Anspruch genommen. Nach der Stellungnahme des LFB vom 22.03.2017 handelt es sich um keine unmittelbare Flächeninanspruchnahme von Wald, die eine Waldumwandlung erfordert. Auch die Fällung von Erlen mit „Auf den Stock setzen“ für den Neuaustrieb stelle keine Waldumwandlung dar und sei nach § 4 LWaldG im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft eine übliche Maßnahme zur Bewirtschaftung von Erlenwäldern. Die Sernitz im Bereich der Waldflächen sei Bestandteil der Waldflächen und gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 LWaldG als ihm „dienende Fläche“ anzusehen. Durch das Vorhaben werde die Sernitz nur geringfügig in ihrer Ausdehnung verändert, so dass die dienende Funktion erhalten bleibe. Erlenbruchwälder könnten nur mit einer kontinuierlichen Wasserversorgung existieren, die Veränderungen der Grundwasserstände könne die Baumart aufgrund ihrer hohen Anpassungsfähigkeit bei schwankenden Wasserständen tolerieren.

#### **B.2.2.4.7 Immissionsschutz**

Durch den Baubetrieb kommt es zu Baulärm, Erschütterungen sowie Staub- und Schadstoffimmissionen. Durch den Betrieb der Bauteilfahrzeuge sind nicht vermeidbare Emissionen zu erwarten. Zur Verminderung ist die Nebenbestimmung A.4.2.6 angeordnet worden.

#### **B.2.2.4.8 Denkmalpflege und Bodendenkmalpflege**

##### Baudenkmalpflege

Belange der Baudenkmalpflege sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

##### Bodendenkmalpflege

Im Vorhabensbereich sind zwei Bodendenkmale registriert. Bodendenkmal Nr. 1 betrifft eine Siedlung der Urgeschichte und der Jungsteinzeit. Bei Bodendenkmal Nr. 2 handelt es sich um eine Siedlung der Urgeschichte, der Mittel- und Jungsteinzeit sowie der Bronzezeit. Der VT hat die Einhaltung aller Auflagen der Denkmalschutzbehörden zur vorzeitigen Prospektion, der archäologischen Baubegleitung und zur Dokumentation- und Bergung der Denkmale zugesagt. Auf die Zusagen des VT, A.4.10, B.1.2 des Beschlusses, wird verwiesen. Die Zusagen sind bindend und einzuhalten.

#### **B.2.2.4.9 Versorgungsleitungen**

Im Bereich der Bahnhofstraße liegt die Trinkwasserleitung DN 150 PVC des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (ZOWA). Nach der Stellungnahme des ZOWA vom 11.01.2016 ist die Instandhaltung der Trinkwasserleitung der Bahnhofstraße durch Vernässung bereits aktuell problematisch. Aus den Planungsunterlagen geht hervor, dass die Bahnhofstraße außerhalb des Vorhabensbereichs liegt und nicht zu umfangreicheren Vernässungen als bislang führen wird. Hinsichtlich der Betroffenheit der Bahnhofstraße durch das Vorhaben wird auf die Abwägung der städtebaulichen Belange A.2.2.4.2 verwiesen.

Auf Flurstück 30, Flur 3, Gemarkung Greiffenberg liegt die Einleitungsstelle für das Filtrerrückspülwasser des Wasserwerks Greiffenberg, über die maximal 540 m<sup>3</sup>/a in die Sernitz ableitet wird. Hier befindet sich ein Graben, welcher linksseitig an Station 6+925 in die Sernitz mündet. Das erste Bauwerk in der Sernitz liegt an Station 7+545, also oberhalb der Einleitungsstelle. Das Vorhaben schränkt die Vorflut nicht ein und steht der Einleitung des Filtrerrückspülwassers nicht entgegen.

#### **B.2.2.5 Abwägung der Belange privat Betroffener**

##### **B.2.2.5.1 Grundsätzliches**

Die von dem Vorhaben betroffenen Flurstücke stehen überwiegend im Eigentum der Michael-Succow-Stiftung, die während des laufenden Planfeststellungsverfahrens weitere 43 Flurstücke erworben hat. Zudem sind Grundstücke der Stadt Angermünde und von Privatpersonen betroffen. Die Flächeninanspruchnahmen sind in Anlage 5 der Pläne aufgelistet.

Mit dieser Entscheidung wird eine für die Betroffenen verbindliche Entscheidung über

- die öffentlich-rechtliche Zulässigkeit und
- die Art der Verwirklichung des Vorhabens getroffen.

Mit ihr wird auch darüber entschieden,

- ob und welche Grundstücke in welcher Art und Weise für das genehmigte Vorhaben in Anspruch genommen werden dürfen und
- ob hieraus ein Entschädigungsanspruch dem Grunde nach resultiert.

Dies bedeutet, dass mit dieser Planfeststellung auch verbindlich über einen Rechtsentzug entschieden wird (enteignungsrechtliche Vorwirkung). Hingegen wird keine Entscheidung hinsichtlich eines Rechtsübergangs oder eines sich hieraus ergebenden Entschädigungsanspruchs der Höhe nach getroffen. Diese Entscheidungen werden nach den Vorgaben des Enteignungsgesetzes des Landes Brandenburg in einem gesonderten Verfahren getroffen.

Es besteht ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach für alle von der Planung durch dauerhafte Inanspruchnahme betroffene Grundstücke des Flurstücksverzeichnisses (Anlage 5) von Eigentümern und berechtigten Nutzern.

Für die vorübergehend in Anspruch genommenen Grundstücke durch die Bauzuwegung oder Baustelleneinrichtung ist die Enteignung wegen des geringfügigen Zugriffs in das Eigentum nicht zulässig. Die Planfeststellungsbehörde setzt auf Antrag des Eigentümers oder berechtigten Nutzers den Entschädigungsanspruch gemäß § 74 Absatz 2 Satz 3 VwVfG fest.

Aus Datenschutzgründen sind die Einwender nicht nach ihren Namen bezeichnet. Die einzelnen Einwendungen werden den betroffenen Flurstücken zugeordnet. Soweit das nicht möglich ist, da

Flurstücke im Eigentum der Einwender nicht betroffen sind, werden die Einwender mit ihren Namensabkürzungen bezeichnet.

### **B.2.2.5.2 Entscheidungen zu den erhobenen Einwendungen**

#### **B.2.2.5.2.1 Gleichlautende Einwendungen der Einwender, die keine Grundstücksbetroffenheiten geltend gemacht haben**

Die Einwender H. B. und U. D. haben mit Schreiben ohne Datum, O. C. mit Schreiben vom 14.03.2016, Familie M. mit Schreiben vom 02.03.2016, Familie Z. mit Schreiben vom 01.03.2016, Familie B. und K. mit Schreiben ohne Datum mit gleichlautender Begründung Einwendungen gegen das Projekt erhoben.

Sie fordern, dass drei öffentliche Feldwege im Planungsgebiet auch nach der Moorrenaturierung nutzbar bleiben und in einen künftigen Moorerlebnispfad eingebunden werden. Eigene Grundstücksbetroffenheiten oder sonstige Rechte werden nicht geltend gemacht.

Die Einwendungen werden als unzulässig zurückgewiesen. Gemäß § 73 Absatz 4 Satz 1 VwVfG kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, Einwendungen gegen den Plan erheben. Es muss sich jedoch um eigene subjektive Rechte und Belange handeln. Subjektive Rechte sind die Rechte des Eigentümers oder Pächters. Die Beschränkung der Einwendungsbefugnis auf individuelle Belange dient dem Ausschluss von Popularklagen für jedermann. Eigene Grundstücksbetroffenheiten sind jedoch von den Einwendern nicht geltend gemacht worden.

#### **B.2.2.5.2.2 Einwendung vom 28.02.2016, Gemarkung Greiffenberg, Flur 1 Flurstück 66**

Die Einwendungen des Einwenders werden als unzulässig zurückgewiesen, da keine subjektiven Rechte des Einwenders, insbesondere keine Eigentumsbetroffenheiten, berührt werden.

Die Einwendungen der Einwenderin werden als unbegründet zurückgewiesen. Im Einzelnen:

Die Einwenderin macht sich die Ansichten und Beobachtungen des Einwenders zu eigen.

1) Sie ist einverstanden mit der allmählichen Wiedervernässung, die die Natur selbst vollziehe, nicht jedoch mit den vorgesehenen Maßnahmen, die Lebensraum und Lebewesen zerstören und zu einer Verarmung der angestammten Heimat führen. Das Vorhaben sei auch nicht erforderlich, um das Ziel der Wiedervernässung zu erreichen. In Bereichen südlich der Sernitz gäbe es sichtbares Moorwachstum. Die pauschalierte Behauptung in den Plänen, dass die gesamte Fläche des Niedermoores durch die tiefen Gräben entwässert würde, gehe daher fehl. Eine genaue örtliche Zuordnung der von der Entwässerung betroffenen Areale sei erforderlich, um unsinnige Zerstörungen durch Flachabtorfungen zu vermeiden.

Der VT hat in seiner Stellungnahme vom 17.05.2016 bestätigt, dass es im Vorhabensgebiet Flächen mit Moorwachstum gäbe. Ihr Anteil am gesamten Planungsraum von 80 ha liege jedoch bei nur 1,6 %. Moorwachstum sei nur möglich, wenn Wasserstände im Jahresverlauf über oder gleich der Geländeoberkante lägen. Die Wasserversorgung des Druckwasserquellmoores sei massiv durch das Entwässerungssystem beeinträchtigt. Ohne Deaktivierung des Systems werde der Moorkörper weiter verbraucht und die naturraumtypischen Lebensräume zerstört. Der komplette Rückbau des Entwässerungssystems sei daher unerlässlich, um das dem Moorkörper zufließende Wasser nicht linear und schnell, sondern langsam durch und breit über die Fläche fließend abzuführen. Die Deaktivierung von in Relikten noch vorhandenen Entwässerungsstrukturen und nicht mehr

unterhaltenen Gräben sei hierzu zwingend erforderlich, um die hieraus immer noch stattfindenden Abflüsse zu stoppen.

Die Planung der Deaktivierung des Entwässerungssystems unterfällt der planerischen Gestaltungsfreiheit. Der Planungsträger darf im Rahmen der ihm eingeräumten Gestaltungsfreiheit eigenverantwortlich wählen, auf welche Weise er das Vorhaben umsetzt. Er hat nachvollziehbar dargelegt, dass die Deaktivierung des gesamten Entwässerungssystems erforderlich ist, um die großflächige Entwässerung auf den Flächen zu stoppen. Wegen der starken Reliefbildung des Quellmoores, seiner Speisung aus tiefen Grundwasserleitern und der sich stetig eintiefenden Sohle der Sernitz ist eine nachhaltige Wasserstandsanhhebung, die zu Moorwachstum führt, nur bei großflächiger Anhebung der Wasserstände möglich. Auch der Biber kann wegen der begrenzten Reichweite seiner Staue keine nachhaltige Renaturierung des Moores bewirken. Zudem besteht die Gefahr, dass die Biberdämme sich auflösen oder unrechtmäßig beseitigt werden. Flächen mit guten Habtateigenschaften sind zudem von den Abtorfungen ausgenommen worden, auf die Nebenbestimmung A.4.4.3 des Beschlusses wird verwiesen. Die Planung ist daher nicht zu beanstanden.

2) Die Einwenderin meint, die beiliegende Fotodokumentation sei für das riesige Projekt im Hinblick auf die Vermeidung unsinniger Zerstörungen durch die Flachabtorfungen nicht ausreichend. Maßnahmenrelevante Schwerpunktbereiche, insbesondere Station 7+000 bis 8+800, Gräben, Mulden, alter Auenwaldbestand, unterschiedliche Vegetationsflächen und Auswirkungsschwerpunkte seien nicht erfasst.

Der VT hat zutreffend darauf hingewiesen, dass eine ausführliche nach Schwerpunktbereichen gegliederte Fotodokumentation in Teil 1, Anlage 6 und maßnahmenkonkrete Fotos in den Maßnahmenblättern der Anlage 3 sowie im Textteil des Antrags aufgeführt seien. Diese Dokumentationen der Schwerpunktbereiche sind im Hinblick auf die Festlegung der Abtorfungsflächen ausreichend. Die Flachabtorfungen sind, wie vorstehend unter 1) ausgeführt, nicht unsinnig, sondern dienen dazu, im Moor vorhandenes Material zur notwendigen Verfüllung oder Plombierung des umfangreichen Entwässerungssystems zu gewinnen.

3) Die Einwenderin trägt vor, in den Planungsunterlagen beschreibe Frau Stegmann, dass das Sernitzbett sehr alt und nicht durch menschliche Eingriffe geschaffen sei. Erlenbruchtorfe wären nur unter dem Bett der Sernitz zu finden. Nicht nachvollziehbar sei, warum 800 Erlen mit hohem Schutzstatus vernichtet würden. Der bachbegleitende Auensaum sei wohl tausende Jahre alt. Man erlebe einen echten Urwaldbestand.

Nach der Entgegnung des VT habe Frau Stegmann im Planungsabschnitt 4 drei Meter Moorsubstrate unter dem Sernitzbett nachgewiesen. Nur die bis zu 11.000 Jahre alte Moorbasis bestehe teilweise aus einem schmalen Band aus Erlenbruchtorfen. Lediglich in der jungen Moorbildungsphase sei eine Besiedlung mit Erlen und Weiden möglich gewesen. Im weiteren Verlauf des Moorwachstums habe wegen der extremen Standortverhältnisse kein nennenswerter Gehölzbestand mehr existiert. Die Erlen hätten sich erst infolge der Entwässerung des Quellmoores entwickeln können und gehörten daher zum Sekundärlebensraum. Ihr Alter betrage 80 Jahre, ein erheblicher Anteil sei eher 41-60 Jahre alt. Die Inanspruchnahme der Erlen sei aufgrund der Etablierung des ursprünglichen Primärlebensraums erforderlich. Es handele sich auch nicht um einen Urwald, da dieser nicht, wie die Definition „Urwald“ erfordere, ein von Menschen ungenutzter Wald sei. Eine Wiederbesiedlung mit Gehölzen nach Beendigung der Maßnahmen sei zudem wahrscheinlich.

Die Ausführungen des VT zum Erlenbestand als Sekundärlebensraum sind zutreffend. In diesen Sekundärlebensraum wird zu Gunsten der Etablierung des Primärlebensraums eingegriffen. Die Erlen, die abgeholzt werden oder infolge der Wasserstandserhöhung absterben, werden auf Bulten im Moor

neu wachsen. Es werden zudem Erlen „Auf den Stock gesetzt.“ Der LFB hat ausgeführt, dass die Fällung von Erlen mit dem „Auf den Stock setzen“ für den Neuaustrieb eine übliche Maßnahme zur Bewirtschaftung von Erlenwäldern ist. Es wird zudem, bezogen auf Kompensationsmaßnahmen, auf die höchstrichterliche Rechtsprechung verwiesen, nach der Maßnahmen, die zur Erreichung eines naturnäheren Endziels zunächst den bestehenden naturhaften Zustand einer Fläche beeinträchtigen, zwar als Eingriff zu werten sind, der dann allerdings keiner weiteren Kompensation durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bedarf, wenn sich die Maßnahmen in der naturschutzfachlichen Gesamtbilanz als günstig darstellen (BVerwG, Beschluss vom 28.01.2009, Az. 7 B 45/08, NVwZ 2009, 521 Rn. 19). Das trifft auf die vorliegende Moorrenaturierung zu.

4) Die Einwenderin stellt die Ziele des Vorhabens, eine moortypische und artenreiche Vegetation zu schaffen, in Frage. Auf den in Maßnahmenkomplex 1 abgetorften Flächen seien tiefe Wasserflächen und vegetationslose Flächen geschaffen worden, die sich auch Jahre später kaum verändern würden. Offene Gerinne führten weiterhin Wasser ab, da eine nachhaltige Vorsorge nicht stattfindet, dies geschaffen mit Steuermitteln (7,8 Mio €) für Natur- und Klimaschutz.

Der VT hält dem entgegen, dass die Baumaßnahmen im Maßnahmenkomplex 1, Sernitz West, erst im Dezember 2017 abgeschlossen worden seien und die für die Ansiedlung notwendige Vegetationsperiode gefehlt habe. Die unmittelbar nach dem Bau entstandenen Überstaubereiche seien bis auf wenige Restflächen verschwunden und würden sich in den nächsten Monaten sukzessive zurückbilden, da der Moorkörper aufquillen werde. Die Aussage, die abgetorften Flächen würden sich über Jahre nicht verändern, treffe nicht zu. Die laufende Sukzession werde unterstützt und beschleunigt durch die Wiederbesiedlung von Artengarnituren, die auf geeigneten Spenderflächen gewonnen würden. Erfahrungen aus anderen Moorvernässungsprojekten in Brandenburg (Leestseeniederung, Quellmoor Beesenberg) hätten gezeigt, dass innerhalb von drei Jahren die angesiedelte Vegetation die zunächst offenen Böden schon weitgehend schließe, sich physiognomisch und inhaltlich der Zielvegetation annähere und sich weiter entfalte.

Der Anwurf der Einwenderin, die Zielerreichung sei fraglich, ist bereits unsubstantiiert. Hier werden falsche Schlüsse aus Beobachtungen des Maßnahmenkomplexes 1 gezogen und diese ohne jede weitere Begründung auf dieses Vorhaben übertragen. Die vorliegende Maßnahmenplanung stellt, wie in der Planung ausgeführt, eine geeignete Renaturierungstechnik für diesen Standort dar. Im Vorfeld der Planung sind in den Jahren 2012 bis 2016 durch das Institut für Landschaftsökologie und Naturschutz Greifswald Renaturierungsmaßnahmen auf Moorflächen von „Kunsterwiese“ in Neuruppin und „Beesenberg“ im Uckeratal, auf diversen Flächen des EU-LIFE Projektes „Kalkmoore Brandenburgs“ und auch der Sernitz-Niederung durchgeführt worden, die wissenschaftlich begleitet wurden und in dieses Vorhaben mündeten. Das Vorhaben entspricht daher wissenschaftlichen Erkenntnissen zu Moorvernässungen, die sich in der Vergangenheit in der Praxis bei vergleichbaren Moortypen und Standortverhältnissen bewährt haben und daher fachlich nicht zu beanstanden sind. Die Vorgehensweise bei der Rückgängigmachung des massiven Entwässerungssystems ist zudem vom Fachreferat für Gewässerentwicklung des LfU befürwortet worden. Dem ist die Einwenderin als Laie auf dem Gebiet der Moorvernässung fachlich fundiert nicht entgegengetreten. Die Behauptung, hier würden Steuermittel in Höhe von 7,8 Mio € aufgewendet, ist unzutreffend.

5) Die Einwenderin vertritt die Auffassung, die Darstellung in den Plänen ohne direkten Bezug und ohne Vorlage von Messergebnissen, das Moor setze hohe Werte an CO<sub>2</sub> frei und speichere hohe Nährstoffeinträge, sei mit dieser Pauschalierung falsch. Durch die auf den Feuchtwiesen wachsende Vegetation werde eine Menge Kohlenstoff aus der Luft gebunden und viel Sauerstoff produziert. Es

fehle auch die Analyse klimaschädlicher Gase durch die Baumaßnahmen durch über Jahre vegetationsloser Flächen sowie der Faulgase aus den tiefen versumpften freien Wasserflächen.

Es entspricht wissenschaftlichen Erkenntnissen, dass degradierte Moore hohe Mengen klimaschädlicher Gase freisetzen und renaturierte Moore Nährstoffeinträge speichern. Ein Nachweis durch Messergebnisse ist daher entbehrlich. Ob und in welcher Quantität die auf den Feuchtwiesen wachsende Vegetation Kohlenstoff aus der Luft bindet und Sauerstoff produziert, kommt es vorliegend nicht an. Die Planrechtfertigung des Vorhabens, die sich aus der Wiederherstellung eines degradierten Moores und Etablierung des ursprünglichen Primärlebensraums für geschützte Tier- und Pflanzenarten ergibt, ist unabhängig von der Quantität freigesetzter klimaschädlicher Gase gegeben. Gleichfalls ist eine Analyse klimaschädlicher Gase durch den Baubetrieb und durch „über Jahre vegetationslose Flächen“ sowie der Faulgase aus tiefen versumpften freien Wasserflächen entbehrlich. Die Baumaßnahmen finden nur vorübergehend über wenige Monate statt. Vegetationslose Flächen und tiefe freie Wasserflächen werden, wie unter Ziffer 4) ausgeführt, ebenfalls nicht über Jahre, sondern nur vorübergehend entstehen. Bei der zeitweiligen Entstehung klimaschädlicher Gase ist zudem die Gesamtumweltbilanz des Vorhabens zu berücksichtigen, die gerichtet ist auf die überwiegend positiven klimatischen Effekte der Moorrenaturierung, wie der langfristigen Unterbindung des Kohlenstoffausstoßes. Sicherlich stößt ein wachsendes Moor auch Methan aus. Langfristig ist der klimatische Effekt der Kohlenstoffaufnahme jedoch wichtiger als der des Methan-Austoßes, denn Methan wird mit einer Verweildauer in der Atmosphäre von 12 Jahren vergleichsweise schnell abgebaut.

6) Die Einwanderin stellt die Regelung in Frage, nach der der Vorhabensträger und der Genehmiger in derselben Behörde säßen. Das sei nicht im Sinne des Naturschutzes.

Das Rechtsstaatsprinzip und der Grundsatz eines fairen Verfahrens schließen die Identität zwischen Vorhabensträger und Planfeststellungsbehörde nicht aus. Eine organisatorische Trennung beider Funktionen, wie sie im Fachplanungsrecht üblich ist, kann wesentlich dazu beitragen, die Gefahr und den äußeren Anschein zu vermeiden, dass der Planfeststellungsbehörde die notwendige Distanz gegenüber dem Vorhabensträger fehlt (BVerwG, Beschluss vom 09.04.1987, Az.: 4 B 73.87, NVwZ 1987, S.886). Zur Gewährleistung der notwendigen Distanz zwischen Genehmigungsbehörde und Vorhabensträger sind die Referate im LfU getrennt, das heißt, das Genehmigungsreferat und das Referat des Vorhabensträgers liegen in unterschiedlichen Abteilungen des LfU. Mit der organisatorischen Trennung beider Funktionen ist der höchstrichterlichen Rechtsprechung genüge getan.

7) Die Einwanderin meint, im Rahmen der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen seien auch Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Wirbellose, Insekten und andere Gattungen zu betrachten. Auf den Abtorfungsflächen des Maßnahmenkomplexes 1 seien Ringelnattern, Kreuzotter, Rotbauch-, Gelbbauchunken, Molche, Grasfrösche, Erdkröten und Zwergspitzmäuse zermalmt angetroffen worden. Es sei angezeigt, fachlich versierte Gutachten und keine Gefälligkeitsgutachten erstellen zu lassen.

Der VT hat erwidert, dass sich die Lebensbedingungen vorhabensbedingt insbesondere für die Fauna und Flora des ursprünglichen Primärlebensraums verbessern würden. Die derzeit dominierenden Landröhrichtbestände würden künftig durch Braunmoos-Seggenriede und Seggen-Schilfriede reduziert. Für Amphibien und Reptilien würden sich durch die Entwicklung sehr flacher und temporärer Kleinstgewässer optimale Brut- und Nahrungshabitate entwickeln. Auf den Flächen des Maßnahmenkomplexes 1 hätten bereits Rotbauchunken, Kiebitze, Flußregenpfeifer und Bruchwasserläufer bestätigt werden können.

Die Planunterlagen berücksichtigen auch die von der Einwenderin genannten Tierarten. Auf Teil 2 (SPA-Vorprüfung) und Teil 3 (Prüfung der Belange von Natur und Landschaft) wird verwiesen. Es ist Aufgabe der Planfeststellungsbehörde und der von ihr einzuschaltenden Naturschutzfachbehörde, die Beeinträchtigungen des Vorhabens auch für die Fauna einzuschätzen. Im Ergebnis dieser Einschätzung sind zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in A.4.4 des Beschlusses festgesetzt worden. Für die im Gebiet vorkommenden Mausarten wurden wegen ihrer Anpassungsfähigkeit keine über die in A.4.4 hinausgehenden Schutzmaßnahmen festgesetzt.

Der Vorhalt, die naturschutzfachlichen Gutachten seien fachlich nicht versiert und bloße Gefälligkeitsgutachten, geht über bloße Mutmaßungen nicht hinaus. Die Planfeststellungsbehörde hat keinen sachlichen Grund, an der Erfassung und Bewertung der im Gebiet vorkommenden Arten und der Eignung der Gutachter zu zweifeln. Die Erfassung zu möglichen Vorkommen der Amphibien und Reptilien beruhen auf den Auskünften der hauseigenen Abteilungen für Großschutzgebiete und Naturschutz, die die Bestände mit fachlich versiertem Personal und beauftragten Experten erfasst haben. Trotz des Fehlens direkter oder indirekter Nachweise verschiedener Amphibien- und Reptilienarten wird ihr gelegentliches Vorhandensein im Vorhabensgebiet nicht in Frage gestellt, sondern darauf hingewiesen, dass sich die Arten wegen der fehlenden Habitatsignung dort nicht oder nur kurzfristig aufhalten. Wegen der Möglichkeit ihres Vorkommens sind in Teil 2 und 3 der Planungsunterlagen Schutzmaßnahmen auch für die vom Einwender aufgezählten Tierarten vorgesehen worden.

8) Die Aussage, die Jagd diene dem Naturgenuss und Erlebnis des Jägers und renaturierte Landschaften würden an Attraktivität gewinnen, sei zu überdenken. Durch fortschreitende Vernässung gingen Rückzugsräume für das Wild verloren, würden Kulturen auf angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen gefährdeter und der Jäger hafte für Wildschäden an den Kulturen.

Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen Widerspruch in dem besonderen Naturgenuss für die Jagd in renaturierten Landschaften und der Verringerung der Rückzugsräume für das Wild durch fortschreitende Vernässungen. Die Jagd dient unter anderem dazu, überhöhte Wildbestände auf ein ökologisch und ökonomisch verträgliches Maß zu regulieren. Ist dieses Ziel der Jagd erreicht, werden landwirtschaftliche Flächen nach der Renaturierung von Mooren auch nicht gefährdeter sein als vor den Maßnahmen.

9) Die Einwenderin meint, die zu erwartenden Auswirkungen auf die nicht im Eigentum des VT stehenden Flächen seien unzureichend beschrieben. Die Aussage, dass die übrigen Flächen noch in Verhandlung wären, sei falsch, da teilweise Verkäufe abgelehnt, Flächeneigentümer nicht bekannt oder nicht erreicht worden seien.

Die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens sind für alle in Anspruch genommenen Grundstücke ausreichend dargestellt. Anlage 5 des Plans listet alle Grundstücke mit den Quadratmeterzahlen der vorübergehenden und dauerhaften Flächeninanspruchnahmen auf. Die räumliche Konkretisierung der Flächeninanspruchnahmen enthält Anlage 2, Blatt-Nrn. 6.1D, 6.2D (Flächeninanspruchnahme/Flurstückskarte), die die Vernässungsumfänge/ Flächeninanspruchnahmen ausweist und die Blatt-Nrn. 3D, 3.1D bis 3.4D (Maßnahmenübersicht/Maßnahmenpläne), die die einzelnen Maßnahmen darstellen und verorten. Die Pläne mit den Längsschnitten und Querprofilen enthalten die Details der jeweiligen Maßnahmen. Die Aussagen im Erläuterungsbericht zu den „Flächen in Verhandlung“ sind durch Grüneintrag gestrichen worden, da in diesem Verfahren Verhandlungen über Flächen unmaßgeblich sind. Unabhängig davon wird darauf hingewiesen, dass die Stiftung während des laufenden Planfeststellungsverfahrens 43 weitere Flurstücke erworben hat.

10) Die Einwenderin untersagt auf Flurstück 66 jegliche vorübergehende und dauerhafte Maßnahmen durch das Vorhaben. Die jahrzehntelange Nichtnutzung der Fläche berechtige den VT nicht, diese zu vernässen und die spätere Wiederaufnahme der Nutzung durch den Eigentümer zu verhindern.

Der VT ist der Einwenderin entgegengekommen. Das Flurstück 66 wird von den Maßnahmen der Flachabtorfungen ausgenommen. Das ergibt sich aus Teil 1, Anlage 2, Blatt-Nr. 3.1D der planfestgestellten Unterlagen, in der das Flurstück rot schraffiert und als maßnahmefreier Bereich gekennzeichnet wurde. Eine unmittelbare Inanspruchnahme des Flurstücks liegt daher nicht mehr vor, weil das Flurstück, auch im Rahmen der Baumaßnahmen, nicht betreten werden muss.

Die Inanspruchnahme des Flurstücks beschränkt sich auf die mittelbare Inanspruchnahme durch die Vernässungen, die durch das Vorhaben verursacht werden. Auf B.2.2.5.1 wird verwiesen. Das Interesse der Eigentümerin an der Abwehr des Vorhabens auf dem ungenutzten Grundstück wiegt nicht genug, um dem VT die Genehmigung für das Vorhaben zu versagen.

Hinsichtlich einer späteren Wiederaufnahme der Grundstücksnutzung wird darauf hingewiesen, dass diese –unabhängig von dem vorliegenden Vorhaben- der Erteilung einer Befreiung von den Verboten der Verordnung über die Festsetzung des Biosphärenreservates Schorfheide-Chorin vom 12.09.1990 bedürfen könnte.

#### **B 2.2.5.2.3 Einwendung vom 28.02.2016, Gemarkung Greiffenberg, Flur 1 Flurstück 70**

Die Einwendung wird als unbegründet zurückgewiesen.

Die Einwenderin ist Eigentümerin des Flurstücks und verweist auf ihr Privateigentum. Sie ist nicht damit einverstanden, dass auf ihren Wiesen Erdarbeiten durchgeführt oder Gräben zugeschüttet werden. Wenn die Gräben nicht geräumt würden, fließe das Wasser nicht mehr und werde von den Pflanzen gehalten.

Der VT ist der Einwenderin entgegengekommen. Das Flurstück wird von den Maßnahmen der Flachabtorfungen ausgenommen. Das ergibt sich aus Teil 1, Anlage 2, Blatt-Nr. 3.1D der planfestgestellten Unterlagen, in der das Flurstück rot schraffiert und als maßnahmefreier Bereich gekennzeichnet wurde. Eine unmittelbare Inanspruchnahme des Flurstücks liegt daher nicht mehr vor, da das Flurstück auch im Rahmen der Baumaßnahmen nicht betreten werden muss.

Die Gräben außerhalb der Moorflächen werden ertüchtigt und auch weiterhin unterhalten, um die Infrastruktur nicht zu beeinträchtigen.

Das gesamte Flurstück von 3.195,64 m<sup>2</sup> ist noch mittelbar durch die Anhebung des Grundwasserstandes betroffen. Das Flurstück ist eine ungenutzte feuchte Schilffläche. Das Interesse der Eigentümerin an dem unangetasteten Erhalt des ungenutzten Grundstücks tritt hinter dem Interesse des VT an der Moorrenaturierung zurück. Durch die Anhebung des Grundwasserstandes wird die Nutzbarkeit des Grundstücks auch künftig nicht gegeben sein, es wird sich ein moortypischer Bewuchs einstellen.

#### **B 2.2.5.2.4 Einwendung vom 14.03.2016, Gemarkung Greiffenberg, Flur 1 Flurstück 2**

Die Einwendung hat sich erledigt. VT und Grundstückseigentümer haben nach dem Erörterungstermin einen Gestattungsvertrag abgeschlossen.

**B 2.2.5.2.5 Einwendung vom 24.02.2016, Gemarkung Greiffenberg, Flur 3 Flurstück 24**

Die Einwendung hat sich erledigt. Die Vertreterin der Eigentümerin hat im Erörterungstermin einen Gestattungsvertrag mit dem VT abgeschlossen.

**B 2.2.5.2.6 Einwendung vom 28.02.2016, Gemarkung Greiffenberg, Flur 1 Flurstücke 68, 89**

Die Einwendung hat sich erledigt. Der VT hat die Flurstücke von der Vertreterin der Eigentümer erworben.

**B 2.2.5.2.7 Einwendung vom 11.03.2016, Gemarkung Greiffenberg, Flur 1 Flurstück 61**

Mit Schreiben vom 11.03.2016 sind Einwendungen vom Eigentümer des Flurstücks gegen das Vorhaben erhoben worden. Die Einwendungen werden als unbegründet zurückgewiesen. Im Einzelnen:

1) Der Einwender meint, die durch die Vorfahren mühselig geschaffenen Wiesen- und Ackerflächen dürften durch das Vorhaben nicht vernichtet werden.

Die in der Vergangenheit durchgeführten Entwässerungsmaßnahmen zur Nutzbarmachung für die überwiegend landwirtschaftliche Grünlandproduktion haben das artenreiche Ökosystem des Moores geschädigt und die Mineralisierung der organischen Substanzen durch die starke Entwässerung gefördert. In der Folge ergaben sich Nährstoffausträge in die Oberflächengewässer sowie Kohlendioxidemissionen in die Luft. Die zunehmende Degradation der Oberböden hat in großen Teilen des Moores zur Devastierung der Böden und Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung geführt. Die ehemaligen Wiesen sind überwiegend wegen der bereits derzeit vorhandenen Vernässungen verschliffen. Nur wenige randliche Bereiche können noch gemäht werden. Das Vorhaben zielt darauf ab, das Moor wiederzubeleben, die starke Entwässerung und damit den Nährstoffaustrag zu mindern und den Kohlendioxidausstoß zu stoppen. Die für das Vernässungsvorhaben in Anspruch genommenen Flächen sind überwiegend mangels Eignung zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung ungenutzt.

2) Der Einwender fordert, dass öffentlich genutzte Ackerstraßen und Feldzuwegungen weiterhin durch jeden Bürger befahr- und begehbar sein müssten. Dies sei bei einem Grundwasseranstieg von 30 cm unter der Geländeoberkante nicht sichergestellt. Er fragt auch, ob der Rückbau der zu Baustraßen umgebauten Feldwegen durch Amt und Land vertretbar sei.

Der VT hat mit Erwidern vom 15.06.2016 mitgeteilt, dass für den Baustellenbetrieb eine südliche und eine nördliche Zuwegung genutzt würde. Beide Zuwegungen befänden sich in einem schlechten Zustand und würden durch die Aufbringung von Natursteinschotter ertüchtigt. Durch die Ertüchtigung der Wege minimiere sich der Unterhaltungsaufwand für die Nutzer. Ein Rückbau sei aus landschaftsästhetischer und ökologischer Perspektive oder aus Nutzersicht nicht nachvollziehbar. Der Grundwasserstand verändere sich im Bereich der Zuwegungen nicht. Diese seien bei nassen Witterungslagen bereits schlecht befahrbar. Durch die Ertüchtigung der Wege werde sich der Zustand verbessern.

Mit der Erwidern des VT ist klargestellt, dass die Zuwegungen nach Bauende weiterhin nutzbar sind. Die Zuwegungen sind von der Anhebung der Wasserstände nicht betroffen. Der VT ist nur dann berechtigt, die Ertüchtigung der Wege zu belassen, wenn der Flurstückseigentümer zustimmt. Auf die Nebenbestimmung A.4.2.8 wird verwiesen.

3) Der Einwender meint, gesetzliche Wege-, Grundstücks- und Bewirtschaftungsrechte dürften nicht gestört und beeinträchtigt werden. Sie seien Bestandteil des Rechts und der Kulturlandschaft.

Die Zuwegungen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, wie unter 2) ausgeführt. Hinsichtlich der Grundstücksinanspruchnahme und der Nutzbarkeit der Grundstücke wird auf B.2.2.5.1 des Beschlusses verwiesen.

4) Der Einwender hinterfragt, warum zwischen den zu Baustraßen ertüchtigten Zuwegungen Süd und Nord an Station 8+720 keine Verbindung über die Sernitz geschaffen werde als Rundweg für die Naherholung und ob der Bürger durch elitäre Baumaßnahmen wie die Renaturierung ausgesperrt würde.

Der VT hat erwidert, die Zuwegungen blieben weiterhin nutzbar, von einem Aussperren der Bürger könne daher nicht die Rede sein. An Station 8+720 existiere eine historische Querung der Sernitz, die seit Jahrzehnten nicht mehr genutzt, unterhalten werde und sich in einem desolaten Zustand befinde. Die ehemalige nördliche Zuwegung über Flurstück 29, Flur 4, sei ebenfalls wegen jahrzehntelanger Nutzungsaufgabe und fehlender Unterhaltung nicht nutzbar. Eine Querung der Sernitz sei derzeit nur zu Fuß und mit Einschränkungen möglich. Nach den geplanten Maßnahmen wäre eine eingeschränkte fußläufige Querung auch weiterhin möglich. Das Vorhaben sehe eine Verbindung zwischen den beiden Zuwegungen nicht vor, weil der Planungsraum mit dem bereits verwirklichten Planungsabschnitts „Sernitz West“ ein vergleichsweise störungsarmer Raum sei und in Abstimmung mit dem Hauptflächeneigentümer, der Michael-Succow-Stiftung, und der Verwaltung des Biosphärenreservates Schorfheide-Chorin der Erhalt der Störungsarmut als Erhaltungsziel favorisiert werde. Vom LIFE-Projektteam werde ein Moor-Erlebnispfad als Rundweg im siedlungsnahen Bereich zwischen Zolldamm und Bahnhofstraße entwickelt, der auch im Oktober 2014 in Greiffenberg allen Interessierten vorgestellt worden sei.

Die Errichtung einer Querung über die Sernitz liegt im Planungsermessen des VT. Er darf im Rahmen der ihm eingeräumten Gestaltungsfreiheit eigenverantwortlich wählen, wie er das ihm übertragene Vorhaben ausformt. Seine Ablehnung des Baus der Überquerung an Station 8+720 mit der Begründung des Erhalts der Störungsarmut ist nicht zu beanstanden. Entgegenkommen wird den Bürgern insofern signalisiert, als der Moor-Erlebnispfad an anderer Stelle vorgesehen wird.

5) Der Einwender meint, gemäß verbindlicher EU-Norm müsse bei Neueingriffen die Passierbarkeit für Fische ohne Ausnahmen gewährleistet werden.

Nach der im Anschluss zum Erörterungstermin erfolgten Planungsänderung wird die Stützwelle in der Sernitz an Station 7+545 zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit in Becken-Riegelbauweise realisiert, um die partielle Durchwanderbarkeit für bodengebundene Kleinfische und schwimmstarke Arten wie Bachforelle und Groppe bei Abflüssen, die über dem Mittelwasserabfluss liegen, gewährleistet. Zu den näheren Einzelheiten wird auf B.2.2.4.3. des Beschlusses, hydrologische Qualitätskriterien, verwiesen.

6) Der Einwender vertritt die Ansicht, jedem Bürger sei schwer zu vermitteln, dass 800 vitale Bäume zur Baustoffgewinnung gefällt werden müssten. Ebenso verhalte es sich mit dem Freischneiden von Lichttraumprofilen. Er fragt, wo in diesem Zusammenhang die Umweltgesetze blieben.

Der VT hat erwidert, dass es in früheren Zeiten keinen nennenswerten Baumbestand im Moorkomplex gegeben habe. Der Gehölzbestand habe sich erst im Ergebnis der Entwässerung des Quellmoorkomplexes entwickeln können. Daher handele es sich bei dem Erlenwald um einen Sekundärlebensraum, der infolge der Erhöhung der Grundwasserstände im ufernahen Bereich vermutlich absterben werde. Diese Bereiche sollten zudem stark aufgelichtet werden, um zur Wiederherstellung des Primärlebensraums Moor die schnelle Besiedlung durch krautige Vegetation und damit die Stabilisierung der Sohle der Sernitz zu beschleunigen. Das gewonnene Holz- und Astmaterial

werde auch zur Stabilisierung der Pfahlreihen verbaut. Nach den Baumaßnahmen sei eine Wiederbesiedlung mit Gehölzen wahrscheinlich, da die Folgen der Entwässerung durch Moorsackungen erst nach und nach beseitigt werden könnten.

Die Ausführungen des VT zum Erlenbestand sind zutreffend. Die Eingriffs- und Ausgleichsprüfung erfolgt den Teilen 2, 3 und 4 der Planungsunterlagen. Die zuständige obere Naturschutzbehörde hat die Prüfung als mit den Naturschutzgesetzen in Einklang stehend bewertet. Es werden zudem Erlen „Auf den Stock gesetzt.“ Der LFB hat ausgeführt, dass die Fällung von Erlen mit dem „Auf den Stock setzen“ für den Neuaustrieb eine übliche Maßnahme zur Bewirtschaftung von Erlenwäldern ist. Es wird zudem, bezogen auf Kompensationsmaßnahmen, auf die höchstrichterliche Rechtsprechung verwiesen, nach der Maßnahmen, die zur Erreichung eines naturnäheren Endziels zunächst den bestehenden naturhaften Zustand einer Fläche beeinträchtigen, zwar als Eingriff zu werten sind, der dann allerdings keiner weiteren Kompensation durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bedarf, wenn sich die Maßnahme in der naturschutzfachlichen Gesamtbilanz als günstig darstellt (BVerwG, Beschluss vom 28.01.2009, Az. 7 B 45.08, NVwZ 2009, 521 Rn. 19). Das trifft auf die vorliegende Moorrenaturierung zu.

Hinsichtlich des Freischneidens von Lichtraumprofilen hat der VT erwidert, die Maßnahme diene ausschließlich der Herstellung der Baufreiheit, beschränke sich auf den hierfür erforderlichen Umfang und werde von der ökologischen Baubegleitung beaufsichtigt und dokumentiert.

Der Freischnitt ist erforderlich, um das Vorhaben durchzuführen. Die Maßnahme wurde von den zuständigen Behörden (Obere Naturschutzbehörde und Landesbetrieb Forst) beanstandungsfrei geprüft. Sie steht in Einklang mit den Naturschutz- und Waldgesetzen.

7) Der Einwender wirft die Frage auf, ob es von einer Umweltbehörde vertretbar sei, 10.000 m<sup>2</sup> natürlich gewachsene Sträucher als Baumaterial zur Faschingengewinnung zu roden.

Die Sernitzniederung ist stark eutrophiert. Es haben sich weitflächig artenarme, monotone Bestände nährstoffliebender Pflanzenarten verbreitet, die die nach der Moorvernässung mögliche Etablierung moortypischer und artenreicherer Gesellschaften unterdrücken. Die Sträucher, die sich nur aufgrund der Entwässerung des Moores entwickeln konnten, stellen einen Sekundärlebensraum dar. Durch die Wiedervernässung des Moores soll ganz bewusst ein Umbau der Vegetation stattfinden, also die unerwünschte Sekundärvegetation zu Gunsten einer angestrebten wertvollen artenreichen moortypischen Vegetation zurückgedrängt werden. Angesichts der positiven Gesamtumweltbilanzbilanz des Vorhabens wird die Maßnahme von der Oberen Naturschutzbehörde befürwortet.

8) Der Einwender stellt die Notwendigkeit der Entplaggung großer Flächen in Frage. Entplaggte Flächen seien von einer gravierenden Bodendegradation betroffen, die Regeneration betrage ca. 15 bis 20 Jahre.

Der VT hat erwidert, die Plaggenstichfläche betrage insgesamt 8.939 m<sup>2</sup>. Die Plaggen dienen dem Verschluss der zahlreichen Mulden. Die nahe der Mulden von Hand gestochenen Plaggen bestünden aus der Vegetationsschicht und dem Moorsubstrat. Durch die Einbringung in ein tieferes Niveau werde die aktuelle Bodendegradation der Plaggen verlangsamt. Dieser Effekt werde mit weiteren wasserbaulichen Maßnahmen noch verstärkt bis hin zum Moorwachstum. Die kleinen abgeplagkten Flächen würden erfahrungsgemäß innerhalb einer Vegetationsperiode wieder besiedelt.

Der VT begründet seine planerische Entscheidung für die Entplaggung nachvollziehbar. Es handelt sich um eine Entscheidung, die im Rahmen des Planungsermessens des VT liegt und die nicht zu beanstanden ist.

9) Nach Ansicht des Einwenders sei eine Holzspundwand aus glatten Eichbohlen als Bachsperwerk bei der Renaturierung nicht vertretbar.

Das verbleibende Staubauwerk an Station 7+525,6 bis 7+549,8 ist von der Bauprüfstelle des LfU ebenfalls beanstandet worden. Mit Nebenbestimmung A.4.3.1 sind Auflagen zur Gewährleistung der Standsicherheit angeordnet worden.

10) Nach der Überzeugung des Einwenders werde durch das Bauen mit natürlichen Materialien nach ca. 5 Jahren die Notwendigkeit der Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen entstehen. Er fragt, wer die Kosten dafür trage.

Das Vorhaben ist so konzipiert, dass von Station 7+545 bis 9+500 keine Unterhaltungsmaßnahmen mehr im Moorbereich anfallen werden. Zur Unterhaltung und zum Monitoring wird auf A.4.6 und A.4.7 der Nebenbestimmungen verwiesen. Sollten darüber hinaus unerwartet Nachbesserungen an einzelnen Bauwerken erforderlich werden, um die langfristige Unterhaltungsfreiheit sicherzustellen, gilt das Verursacherprinzip.

11) Das Grundstück des Einwenders, eine ungenutzte Schilffläche von 3.059,77 m<sup>2</sup>, wird infolge des Anstiegs des Grundwasserstandes vernässt. Das Interesse des Eigentümers an der Abwehr des Vorhabens auf dem ungenutzten Grundstück wiegt nicht genug, um dem VT die Genehmigung für das Vorhaben zu versagen. Hinsichtlich der Inanspruchnahme des Flurstücks 61 wird auf B.2.2.5 verwiesen.

#### **B 2.2.5.2.8 Einwendung vom 01.03.2016, Gemarkung Greiffenberg, Flur 1 Flurstück 88**

Mit Schreiben vom 01.03.2016 sind Einwendungen erhoben worden. Die Einwender sind Eigentümer des betreffenden Flurstücks. Die Einwendungen werden als unbegründet zurückgewiesen. Im Einzelnen:

1) Das Planungsgebiet sei durch drei öffentliche Wege erschlossen, die nördlich und südlich der Sernitz gelegenen Feldwege und den die Sernitz querenden Weg, der die beiden Wege verbinde. Gefordert wird, die im Eigentum der Stadt Angermünde liegenden Wege nicht zu verkaufen und die Garantie der Stadt zur öffentlichen Nutzung der Wege.

Die Forderung kann nicht berücksichtigt werden, da die Planfeststellungsbehörde nicht berechtigt ist, Anordnungen gegenüber der Stadt Angermünde im Hinblick auf die Verwaltung oder Veräußerung städtischer Grundstücke zu treffen.

2) Die Einwender wünschen, dass beim Rückbau der für die zu Baustraßen ausgebauten nördlichen und südlichen Feldwege der erhöhte Moorwasserstand berücksichtigt werde und die Wege benutzbar blieben.

Die Zuwegungen sind von der Anhebung der Wasserstände nicht betroffen. Das Vorhaben wird der weiteren Nutzbarkeit der Zuwegungen nicht entgegenstehen. Der VT hat mitgeteilt, dass sich beide Zuwegungen in einem schlechten Zustand befänden und durch die Aufbringung von Natursteinschotter ertüchtigt würden. Durch die Ertüchtigung der Wege minimiere sich der Unterhaltungsaufwand für die Nutzer. Ein Rückbau sei aus landschaftsästhetischer und ökologischer Perspektive oder aus Nutzersicht nicht nachvollziehbar. Der Grundwasserstand verändere sich im Bereich der Zuwegungen nicht. Diese seien bei nassen Witterungslagen aktuell bereits schlecht befahrbar. Durch die Ertüchtigung der Wege werde sich der Zustand verbessern.

Der VT ist nur dann berechtigt, die Ertüchtigung der Wege nach Baufertigstellung zu belassen, wenn die Flurstückseigentümer zustimmen. Auf die Nebenbestimmung A.4.2.8 wird verwiesen.

3) Die Einwender meinen, aus den Planunterlagen ginge nicht hervor, wie der Weg, der die Sernitz quere, durch die Vorhabensmaßnahmen beeinflusst werde. Es sei anzunehmen, der Weg werde vernässt oder gar überflutet. Gefordert wird, den Weg für die öffentliche Nutzung zu erhalten.

Der VT hat erwidert, an Station 8+720 existiere eine historische Querung der Sernitz, die seit Jahrzehnten nicht mehr genutzt und unterhalten werde und sich in einem desolaten Zustand befinde. Die ehemalige nördliche Zuwegung über Flurstück 29, Flur 4, sei ebenfalls wegen jahrzehntelanger Nutzungsaufgabe und fehlender Unterhaltung nicht nutzbar. Eine Querung der Sernitz sei derzeit nur zu Fuß und mit Einschränkungen möglich. Nach den geplanten Maßnahmen wäre eine eingeschränkte fußläufige Querung auch weiterhin möglich.

Das Vorhaben wird nicht zu einer Verschlechterung der vorhandenen Querung führen. An der Querung der Sernitz an Station 8+720 befindet sich ein Durchlass, der aktuell durch die Stauwirkung eines großen Biberstaudamms beeinflusst ist. Je nach Abflusssituation steht der Durchlass bereits jetzt unter Wasser. Zu der Errichtung eines verbesserten Überweges über die Sernitz ist der VT nicht verpflichtet.

4) Die Einwender schlagen vor, die drei Feldwege zu einem Moorerlebnispfad auszubauen. Die Wege sollten nicht nur für die Landwirtschaft und Jagd, sondern auch Naturliebhabern, Touristen und Erholungssuchenden zur Verfügung stehen.

Der VT hat den Moorerlebnispfad auf den vorgeschlagenen Wegen nicht geplant. Er lehnt die Herstellung einer verbesserten Verbindung zwischen den beiden Zuwegungen ab, weil der Planungsraum mit dem bereits verwirklichten Planungsabschnitts „Sernitz West“ ein vergleichsweise störungsarmer Raum ist und in Abstimmung mit dem Hauptflächeneigentümer, der Michael-Succow-Stiftung, und der Verwaltung des Biosphärenreservates Schorfheide-Chorin der Erhalt der Störungsarmut als Erhaltungsziel favorisiert wird. Vom LIFE-Projektteam wird ein Moor-Erlebnispfad als Rundweg im siedlungsnahen Bereich zwischen Zolidamm und Bahnhofstraße entwickelt, der auch im Oktober 2014 in Greiffenberg allen Interessierten vorgestellt wurde. Die Herstellung eines Moorerlebnispfades auf den genannten Zuwegungen liegt im Planungsermessen des VT. Er darf im Rahmen der ihm eingeräumten Gestaltungsfreiheit eigenverantwortlich wählen, wie er das Vorhaben ausformt. Seine Ablehnung, die Überquerung an Station 8+720 mit dem dazugehörigen Weg auszubauen mit der Begründung des Erhalts der Störungsarmut, ist nicht zu beanstanden. Entgegenkommen wird den Bürgern insofern signalisiert, als der Moor-Erlebnispfad an anderer Stelle vorgesehen wird.

5) Der VT ist den Einwendern entgegengekommen. Das Flurstück wird von den Maßnahmen der Flachabtorfungen ausgenommen. Das ergibt sich aus Teil 1, Anlage 2, Blatt-Nr. 3.1D der planfestgestellten Unterlagen, in der das Flurstück rot schraffiert und als maßnahmefreier Bereich gekennzeichnet wurde. Eine unmittelbare Inanspruchnahme des Flurstücks liegt daher nicht mehr vor, da das Flurstück auch im Rahmen der Baumaßnahmen nicht betreten werden muss.

Das Flurstück der Einwender, eine ungenutzte Schilffläche, hat 3.529,55 m<sup>2</sup>. Davon sind 3.480,45 m<sup>2</sup> noch mittelbar durch die Veränderung des Grundwasserstandes betroffen. Das Interesse der Eigentümer an der Abwehr des Vorhabens auf dem ungenutzten Grundstück wiegt nicht genug, um dem VT die Genehmigung für das Vorhaben zu versagen. Hinsichtlich der Inanspruchnahme des Flurstücks 88 wird auf B.2.2.5.1 verwiesen.

### **B.2.2.6 Gesamtabwägung**

Nach der Gesamtabwägung aller durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange wird dem Antrag des VT nach Maßgabe der im verfügbaren Teil getroffenen Entscheidungen und Nebenbestimmungen entsprochen.

Die festgestellte Planung bezieht mit den erlassenen Nebenbestimmungen dieses Beschlusses und den Zusagen des VT alle planerischen Gesichtspunkte ein, die zur möglichst optimalen Verwirklichung der gesetzlich vorgegebenen Planungsaufgabe, aber auch zur Bewältigung der von dem Planvorhaben in seiner räumlichen Umgebung aufgeworfenen Probleme von Bedeutung sind.

Die Planfeststellungsbehörde gelangte hierbei zu der Überzeugung, dass durch das Planvorhaben weder öffentliche noch private Belange in einer solchen Art und Weise beeinträchtigt werden, dass das Interesse an der Umsetzung des beantragten Vorhabens insgesamt zurücktreten müsste.

Das planfestgestellte Vorhaben steht im Einklang mit den Erfordernissen und Geboten des Wasserrechts, des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Das Ziel des Vorhabens, den ökologischen Zustand des Mooregebietes Sernitz Süd-West zu verbessern, ist durch die geplanten Maßnahmen erreichbar. Es ist damit zu rechnen, dass sich als Ergebnis des Vorhabens höhere Wasserstände im Mooregebiet einstellen, die Torfwachstum ermöglichen und so den Erhalt des Moores und seiner Lebensräume für Tiere und Pflanzen sichern helfen.

Zu den nachteiligen Wirkungen des Vorhabens zählt vor allem die Inanspruchnahme privaten Grundeigentums. Private Flächen werden jedoch nur zu einem geringen Teil beansprucht, da die Michael-Succow-Stiftung einen Großteil der von der Vernässung betroffenen Flächen erworben hat. Die Inanspruchnahmen privater Grundstücke sind unvermeidlich und auf ein nicht weiter einschränkbares Minimum begrenzt, welches sich aus dem Vernässungsumfang des Moorkörpers ergibt. Auf den privaten Flurstücken findet zudem überwiegend keine Nutzung statt. Die Flächen unterliegen auch weitgehenden Nutzungsbeschränkungen durch ihre Lage im Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin, so dass die Eigentümer über ihre Fläche auch ohne das Vorhaben nicht frei verfügen können.

### **B.2.3 Begründung der konzentrierten Entscheidungen**

Nahezu die gesamte Fläche des Vorhabensgebietes fällt unter den gesetzlichen Biotopschutz. Durch die Abholzung der Erlen und Vernässung der Moorflächen wird der Erlenbestand, welcher zum Biotop der Moor- und Bruchwälder zählt, beeinträchtigt. Aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses wird unter A.3.1 die Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG erteilt.

Die Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Nrn. 3 und 5 BNatSchG unter Nr. A.3.2 des Beschlusses dient der Einhaltung der Vorschrift des § 44 Abs. 1 BNatSchG zum besonderen Artenschutz. Die Ausnahme wird nur für den in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Großen Feuerfalter und den Biber erteilt, da Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nur für nach § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG betroffene Arten nach Anhang IV FFH-RL, der Bundesartenschutzverordnung und für alle europäischen Vogelarten zu erteilen sind. Sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor. Die Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG wird erteilt, weil sie wegen der langfristigen Wiederansiedlung der Art und aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Renaturierung des Moores geboten ist.

## **B.2.4 Begründung der Nebenbestimmungen**

### Frist für Beginn und Vollendung des Vorhabens

Die Nebenbestimmung A.4.1, die Fristen für Beginn und Vollendung des Vorhabens setzt, trägt § 92 Abs. 2 Satz 1 BbgWG Rechnung, wonach für Beginn und Vollendung eines Gewässerausbaus eine Frist zu setzen ist. Jede der gesetzten Fristen kann auf Antrag um höchstens zwei Jahre verlängert werden (§ 92 Abs. 2 Satz 2 BbgWG). Maßstab für die Frist des Baubeginns innerhalb von 5 Jahren ist § 75 Abs. 4 VwVfG, nach dem ein Plan außer Kraft tritt, wenn mit seiner Durchführung nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist. Die Frist für den Abschluss der Bauausführung wurde so gewählt, dass ein Abschluss der Arbeiten auch bei unvorhersehbaren Verzögerungen möglich ist, andererseits das Bauvorhaben mit Rücksicht auf Naturschutzbelange in einem überschaubaren zeitlichen Rahmen durchgeführt wird.

### Naturschutz

Die Nebenbestimmungen A.4.4 greifen die in der Planung vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen auf.

Die Festlegung in der Nebenbestimmung A.4.4.2 entspricht den in der Planung zum Brutvogelschutz vorgesehenen Maßnahmen.

### Unterhaltung

Die Gewässerunterhaltung in dem von der Planung betroffenen Gebiet obliegt für Gewässer II. Ordnung nach § 40 Abs. 1 WHG, § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG in Verbindung mit dem Wasserverbandsgesetz und dem Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden dem Wasser- und Bodenverband „Welse“. Es wird mit diesem Bescheid keine von der gesetzlichen Regelung in § 79 Abs. 1 BbgWG abweichende Zuständigkeit bestimmt.

Die verfüllten Gräben im Moor, die in die Sernitz münden, existieren nach Durchführung des Vorhabens nicht mehr und stellen damit keine eigenständigen Gewässer II. Ordnung mehr dar, sondern sind Teil des Moorkörpers „Sernitz-Moor“ und damit Teil des unterirdischen Wassers in der Sättigungszone, das in unmittelbarer Berührung mit dem Boden oder dem Untergrund steht. Eine Unterhaltungslast, die sich nach § 39 WHG nur auf oberirdische Gewässer bezieht, besteht für diese Bereiche mit Verwirklichung des Vorhabens damit nicht mehr.

In den Nebenbestimmungen zu A.4.6 wird festgestellt, dass für die Sernitz von Station 7+545 bis 9+500 die Unterhaltung künftig entfällt. Die Verantwortlichkeit ist daher für die in das Gewässer eingebrachten Bauwerke zu regeln. Der VT als Verursacher hat die Bauwerke regelmäßig zu kontrollieren und gegebenenfalls nachzubessern.

An der Unterhaltung der Sernitz von Station 7+000 bis 7+545 und 9+500 bis 11+550 ändert sich nichts.

### Schutzmaßnahmen und Monitoring

Die Schutzmaßnahmen in A.4.7 sind notwendig, um nachteilige Wirkungen für Dritte gemäß § 70 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 S. 1 WHG zu vermeiden. Das Vorhaben ist im Nordosten und Südosten umgeben von Wohnbebauung. Östlich grenzt die Bahnhofstraße an das Vorhaben an. Um die Wohnhäuser und die Bahnhofstraße vor Vernässungen zu schützen, ist die Sernitz von Station 7+000 bis 7+545 nach der Planänderung weiterhin zu unterhalten. Ebenso sind die in A.7 bezeichneten Entwässerungsgräben künftig vom Wasser- und Bodenverband zu unterhalten und die Gräben U1, U3,

U4, U6 und U7 in dem festgelegten Umfang vom VT zu ertüchtigen. Zur Kontrolle der Einhaltung der Stauziele sind die Bauwerke im Gewässer zudem vom VT zu überwachen und gegebenenfalls nachzubessern. Insbesondere das Bauwerk an Station 7+545 ist zur Verhinderung der Umläufigkeit, welche höhere Wasserstände nach sich ziehen kann, regelmäßig zu kontrollieren. Die gesetzten Pegel sind zudem auszulesen. Die Pegelauslesung dient der Überwachung des Gebietes und des Ausschlusses von unerwünschten Wirkungen des Vorhabens innerhalb und außerhalb der Vorhabensgebietsgrenzen.

#### Bestätigung der Zusagen des Vorhabensträgers

Die aus der Tabelle 6 des Beschlusses ersichtlichen, den Zusagen des Vorhabensträgers zugrunde liegenden Anregungen, Bedenken und Hinweise der Träger öffentlicher Belange werden durch die behördliche Bestätigung der Zusagen zu Nebenbestimmungen.

#### **B.2.5 Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Das Vorhaben dient der Verwirklichung gesetzlich definierter naturschutzfachlicher und wasserwirtschaftlicher Ziele und damit dem öffentlichen Interesse. Die für die Verwirklichung des Vorhabens notwendigen Bauarbeiten werden durch öffentliche Fördermittel finanziert und müssen zur Erfüllung der Förderbedingungen zeitnah durchgeführt und unmittelbar mit Wirksamkeit der wasserrechtlichen Zulassung begonnen werden. Durch die erforderliche Rücksichtnahme auf Wetterbedingungen und auf Brutzeiten von Vögeln steht nur eine begrenzte Bauzeit zur Verfügung. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung wäre im Falle einer Klageerhebung durch Dritte die geplante Verwirklichung des Vorhabens nicht möglich. Demgegenüber droht auf der Betroffenenenseite auch bei Wegfall der aufschiebenden Wirkung einer möglichen Klage kein Rechtsverlust. Die geplanten Maßnahmen könnten im Falle einer erfolgreichen Klage Dritter wieder rückgängig gemacht werden. Das öffentliche Interesse an der Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses ist daher höher zu gewichten als das Interesse Betroffener, von den Wirkungen des Planfeststellungsbeschlusses zunächst verschont zu bleiben.

#### **B.2.6 Begründung der Kostenentscheidung**

Das Land Brandenburg als Vorhabensträger ist gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 GebGBbg nicht gebührenpflichtig.

### **C Hinweise**

#### **I. Bauabnahme**

Das Vorhaben bedarf der Bauabnahme durch die obere Wasserbehörde (§ 106 Abs. 1 BbgWG).

#### **II. Vorgehen bei Kampfmittelfunden**

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Zentraldienstes der Polizei hat gegenwärtig keine konkreten Anhaltspunkte auf das Vorhandensein von Kampfmittel im Vorhabensgebiet. Sollten bei Erdarbeiten dennoch Kampfmittel gefunden werden, ist es nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg (KampfmV) verboten, entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu

verändern. Die Fundstelle ist gemäß § 2 KampfmV unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.

### III. Denkmalschutz

Zu den Aufgaben des mit der Maßnahme beauftragten archäologischen Fachpersonals gehört es, mit der unteren Denkmalschutzbehörde vor Maßnahmenbeginn alle Fragen der Durchführung der archäologischen Untersuchungen zu klären.

Bodendenkmale sind nach §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 bis 3, 7 Abs. 1 im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmalschutzbehördliche Erlaubnis oder bauordnungsrechtliche Genehmigung und – im Falle der Erlaubnis – ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert oder zerstört werden (§§ 7 Abs. 3, 9 und 11 Abs. 3 BbgDSchG). Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren (§ 9 Abs. 3 BbgDSchG). Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach §§ 7 Abs. 3 und 11 Abs. 3 BbgDSchG der Veranlasser kostenpflichtig. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden (§ 26 Abs. 4 BbgDSchG).

Bei der archäologischen Baubegleitung werden die Bauarbeiten durch archäologisches Fachpersonal beobachtet und auftretende Bodendenkmalstrukturen und –funde gemäß § 9 Abs. 3 BbgDSchG dokumentiert. Für diese Maßnahme ist nach §§ 7 Abs. 3 und 11 Abs. 3 BbgDSchG der Veranlasser kostenpflichtig.

Die Denkmalschutzbehörde kann den Zeitraum, in dem Entdeckungsstätte und Funde unverändert zu erhalten sind, gemäß § 11 Abs. 3 BbgDSchG um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (§ 11 Abs. 4 BbgDSchG). Werden archäologische Dokumentationen notwendig, so hat der Träger des Vorhabens nach Maßgabe der §§ 7 Abs. 3, 9 Abs. 3-4 und 11 Abs. 3 BbgDSchG sowohl die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen, als auch die Dokumentation sicher zu stellen.

### D Rechtsgrundlagen

Diese Entscheidung beruht im Wesentlichen auf folgenden Rechtsgrundlagen:

Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz- **BbgDSchG**) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.215)

Brandenburgisches Wassergesetz (**BbgWG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28])

Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)

Gebührengesetz für das Land Brandenburg (**GebGBbg**) vom 07. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 11], S.246), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32])

Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (**GUVG**) vom 13. März 1995 (GVBl.I/95, [Nr. 03], S.14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28])

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151)

Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)

Verordnung über die Zuständigkeit der obersten und der oberen Wasserbehörde (Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung – **WaZV**) vom 29. Oktober 2008 (GVBl.II/08, [Nr. 26], S.413), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Januar 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 7])

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – **WHG**) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Wasserverbandsgesetz (**WVG**) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578)

## E Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert Str. 32, 14469 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Wird die Klage in elektronischer Form erhoben, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam über die auf der Internetseite [www.erv.brandenburg.de](http://www.erv.brandenburg.de) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

Rainer Simon



Dieses Dokument wurde am 14.08.2018 durch Rainer Simon schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

